

Počet listů ve složce neodpovídá počtu listů uvedených
na obálce

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIV A STUDIJNÍ ODBOR

Číslo

Čj. 109-41 1359

Přílohy

64 listů

Ja

42 64 listů

list č. 3-1; 3-2; 3-3. 3-4
marc

list č. 29-1 marc

9. 8. 2009 Smit

Krab. 80.

ST S

IV. M - 281 / 42.

IV. M - 283 / 42.

IV. M - 285 / 42.

Nach Kenntnisnahme und Auswertung
arschriftlich zurück

an den
Persönlichen Referenten
des Herrn Staatssekretär
4-Obersturmbannführer Dr. Gies
P r a g .

1897 Josef Goebels geboren
1940 Italien überschreitet die griechische Grenze

29

DONNERSTAG

OKTOBER

IV M - 281/42

1a

27 NOV 1942



27147

115

IV M - 281/42

OKTOBER

NOVEMBER



Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

60-Ro/a.

Bitte heften dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand des weiteren Schreibens anzugeben.

Kosten der Oberkasse:

Kassenkonto Nr. 98.500 und Girokonto bei
Kassa der Reichsbank für Böhmen und Mähren in Prag.

Der Beauftragte

für

Berufsaufsicht

Umschlaggebiet: Berufsbekleidung.

Beigeschlossen überreiche ich Ihnen

5 Stück Merkblätter betreffs Berufs- und Arbeitsbekleidung

und bitte um Kenntnisnahme und Weitergabe an die interessier-
ten nachgeordneten Stellen.

Prag IV, den

Fernsprechanhänge: Prag 80141, 31945, 60951, 64456.

Prag I, den 26. November 1942.

Prag I, den 11

Fernruf:

3-5-78, 328-29.

An das

Büro des Herrn Staatssekretärs,

P r a g I V . .
Czernin-Palais.

Büro des Staatssekretärs
des Reichsprotectors
in Böhmen und Mähren.
Empf. 30. NOV. 1942

In Vertretung:

Kleinert
/Ing. Kleinert/

IV M - 283/42

3-1

**DER BEAUFTRAGTE
DES REICHSPROTEKTORS
FÜR GEMEINSCHAFTSVERPFLEGUNG**

Sachgebiet:
**Berufsbekleidung und Schuhwerk
PRAG I, Bergstein 11
Fernruf: 329-29, 325-78**

MERKBLATT Nr. 17

Berufsbekleidung

Der Beauftragte des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren für die Gemeinschaftsverpflegung ist mit der Durchführung der

Zuteilung von Berufs- und Arbeitsbekleidung und Arbeitsschuhen

in Industrie, Handel und Handwerk betraut.

Hierbei ist es Aufgabe des Beauftragten, demjenigen, welcher am schwersten arbeitet und am meisten leistet, im Rahmen des Vorhandenen und der gegebenen Möglichkeiten bei der Zuteilung von Bekleidung und Schuhwerk zu berücksichtigen. Demgemäß werden in erster Linie Betriebe beteiligt, in welchen aus Gefahrenmomenten, gesundheitlichen Erwägungen und technischen Notwendigkeiten eine Zuteilung erforderlich erscheint. Die im Zuge dieser Aktion zugeteilte Bekleidung und Schuhe sind für den Arbeitsplatz bestimmt und sollen gewährleisten, daß der Arbeitnehmer durch trockene und zweckentsprechende Bekleidung gesundheitlich geschützt ist und somit seine Leistungsfähigkeit sichergestellt wird.

Der Beauftragte hat in Zusammenarbeit mit Vertretern der gewerblichen Wirtschaft und Vertretern der DAF und der Gewerkschaften sowie Erzeugerfirmen betrieblich erprobte Modelle festgelegt, welche den Tätigkeitsmerkmalen und der Struktur der Betriebe Rechnung tragen. Bei der Festlegung der Modelle wurde nach Möglichkeit die Verwendung neuer Werkstoffe berücksichtigt.

Berufs- und Arbeitsbekleidung

An Bekleidung sind folgende Modelle vorgesehen:

I. Männer.

1. Berufsjacke, farbig, der G.-Z. 1041.
2. Berufshose, farbig, der G.-Z. 1042.
3. Berufsanzug, zweiteilig, farbig, der G.-Z. 1041/1042.
4. Berufsanzug, einteilig (Overall), farbig, der G.-Z. 1043.
5. Berufsmantel aus Köper, farbig, der G.-Z. 1091.
6. Joppe für Untertag-Bergbau der G.-Z. 1054.
7. Hose für Untertag-Bergbau der G.-Z. 1061.
8. Anzug für Untertag-Bergbau, zweiteilig, der G.-Z. 1054/1061.
9. Arbeitsjoppe der G.-Z. 1051.
10. Arbeits hose der G.-Z. 1061.
11. Arbeitsanzug, zweiteilig, der G.-Z. 1051/1061.

Die unter 9. bis 11. angeführte Arbeitsbekleidung ist für die Industrie vorbehalten. Handel und Handwerk sind im Bedarfsfalle aus dem Zivilsektor zu befriedigen.

II. Frauen.

1. Berufsanzug, einteilig (Overall), bunt, der G.-Z. 1043.
2. Berufsmantel aus Köper, bunt, der G.-Z. 1091.

Die Verteilung von Bekleidung erfolgt in der Weise, daß der Beauftragte aus den ihm zur Verfügung stehenden Mengen den Wirtschaftsgruppen ein variables Kontingent in Form von Einzelbezugscheinen zuweist. Diese Bezugscheine sind durch besonderen Aufdruck kenntlich gemacht.

3-1a
Aufgabe der Wirtschaftsgruppe ist es, vorbereitend den Bedarf der einzelnen Betriebe festzustellen, indem sie deren Ansuchen um Bekleidung einholt. Bei der Bedarfsfeststellung in den Betrieben selbst wirken mit: der deutsche Vertrauensrat oder Sprecher für die Deutschen, der Betriebsausschuß (falls ein solcher nicht vorhanden ist, ein vom Betriebsführer einzusetzender Vertrauensausschuß) für die tschechischen Arbeitnehmer. Diese solcherart erhaltenen Ansuchen hat die Wirtschaftsgruppe zu überprüfen und aus dem zugewiesenen Kontingent in der Reihenfolge der Dringlichkeit zu befriedigen. Dies geschieht durch Übergabe der Bezugscheine an die Betriebe. Entspricht die Zuweisung von Bekleidung nicht der Anforderung, so wirken bei der Verteilung die gleichen Betriebsinstitutionen mit, wie bei der Feststellung des Bedarfes, jedoch steht dem Betriebsführer die endgültige Entscheidung zu.

Die auf den Namen der Beteiligten ausgestellten Bezugscheine sind der zuständigen Kartenstelle zur Abstempelung vorzulegen, um eine zweite Zuteilung zu vermeiden. Dem gleichen obliegt der Kartenstelle die Einziehung der fälligen Kleiderkartenpunkte. Im Falle die Kartenstelle die Bestätigung ablehnt, hat sie den Bezugschein einzuziehen und dem Beauftragten zurückzusenden.

Die um Beteiligung ansuchenden Firmen haben eidesstattlich zu erklären, welche betriebs-eigenen neuen Bestände an Bekleidung sie besitzen, bzw. was an Ausrüstung und Rohmaterial hierfür vorhanden ist. Weiters haben sie anzugeben, wann die letzte Beteiligung des Betriebes erfolgt ist, welcher Art und in welcher Höhe dieselbe war. Diese Erklärung ist einmalig und an die Wirtschaftsgruppe zu richten.

Die Wirtschaftsgruppen melden im Wege der Zentralverbände dem Beauftragten, welche Mengen und Arten von Bekleidung den einzelnen Betrieben zugeteilt wurden.

Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebe, die sich aus der Verteilung der Bezugscheine ergeben, oder Differenzen zwischen Betrieb und Wirtschaftsgruppe und Zentralverbänden über Zuweisung von Bezugscheinen können dem Beauftragten zur Entscheidung vorgelegt werden.

Von allen beteiligten Stellen wird erwartet, daß sie sich in selbstverantwortlicher Erfüllung dieser kriegswirtschaftlichen und sozialen Aufgabe von keinerlei Sonderinteressen leiten lassen.

ORGANISATORISCHES.

Dem Beauftragten steht als beratendes Organ ein Beirat zur Seite, der sich aus Vertretern der Rüstungsinspektion, der Wirtschaft, der DAF sowie Vertretern von Arbeitnehmern und Sachverständigen zusammensetzt.

Zur Verteilung der Berufs- und Arbeitskleidung sind gesondert je eine beschränkte Anzahl von Einzelhandelsfirmen zugelassen, welche von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel ausgewählt wurden. Die jeweils örtlich in Frage kommenden Verteiler werden den Betrieben von den Wirtschaftsgruppen bei Zustellung der Bezugscheine bekanntgegeben. Allenfalls können sie auch bei der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel erfragt werden.

Die Zentralverbände geben der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel den Verteilungsplan ihrer Wirtschafts- und Fachgruppen bekannt. Auf Grund dieser Meldung verlagert die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel die anfallende Produktion an Bekleidung auf die örtlich in Frage kommenden Einzelhändler.

Alle beteiligten Stellen haben sich der Bildung von Reserven zu enthalten.

Der Verkehr zwischen Beauftragten und Wirtschaftsgruppen erfolgt durch die Zentralverbände. Davon ist die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel als Glied des Verteilungsapparates ausgenommen.

Prag, im November 1942.

Ing. KÖSTER.

**Für die Zuteilung von Arbeitsschuhen ergehen
besondere Weisungen.**

3-2

**DER BEAUFTRAGTE
DES REICHSPROTEKTORS
FÜR GEMEINSCHAFTSVERPFLEGEUNG**

Sachgebiet:
Berufsbekleidung und Schuhwerk
PRAG I, Bergstein 11
Fernruf: 329-29, 325-78

MERKBLATT Nr. 17

Berufsbekleidung

Der Beauftragte des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren für die Gemeinschaftsverpflegung ist mit der Durchführung der

Zuteilung von Berufs- und Arbeitsbekleidung und Arbeitsschuhen

in Industrie, Handel und Handwerk betraut.

Hierbei ist es Aufgabe des Beauftragten, demjenigen, welcher am schwersten arbeitet und am meisten leistet, im Rahmen des Vorhandenen und der gegebenen Möglichkeiten bei der Zuteilung von Bekleidung und Schuhwerk zu berücksichtigen. Demgemäß werden in erster Linie Betriebe beteiligt, in welchen aus Gefahrenmomenten, gesundheitlichen Erwägungen und technischen Notwendigkeiten eine Zuteilung erforderlich erscheint. Die im Zuge dieser Aktion zugeteilte Bekleidung und Schuhe sind für den Arbeitsplatz bestimmt und sollen gewährleisten, daß der Arbeitnehmer durch trockene und zweckentsprechende Bekleidung gesundheitlich geschützt ist und somit seine Leistungsfähigkeit sichergestellt wird.

Der Beauftragte hat in Zusammenarbeit mit Vertretern der gewerblichen Wirtschaft und Vertretern der DAF und der Gewerkschaften sowie Erzeugerfirmen betrieblich erprobte Modelle festgelegt, welche den Tätigkeitsmerkmalen und der Struktur der Betriebe Rechnung tragen. Bei der Festlegung der Modelle wurde nach Möglichkeit die Verwendung neuer Werkstoffe berücksichtigt.

Berufs- und Arbeitsbekleidung

An Bekleidung sind folgende Modelle vorgesehen:

I. Männer.

1. Berufsjacke, farbig, der G.-Z. 1041.
2. Berufshose, farbig, der G.-Z. 1042.
3. Berufsanzug, zweiteilig, farbig, der G.-Z. 1041/1042.
4. Berufsanzug, einteilig (Overall), farbig, der G.-Z. 1043.
5. Berufsmantel aus Köper, farbig, der G.-Z. 1091.
6. Joppe für Untertag-Bergbau der G.-Z. 1054.
7. Hose für Untertag-Bergbau der G.-Z. 1061.
8. Anzug für Untertag-Bergbau, zweiteilig, der G.-Z. 1054/1061.
9. Arbeitsjoppe der G.-Z. 1051.
10. Arbeitshose der G.-Z. 1061.
11. Arbeitsanzug, zweiteilig, der G.-Z. 1051/1061.

Die unter 9. bis 11. angeführte Arbeitsbekleidung ist für die Industrie vorbehalten. Handel und Handwerk sind im Bedarfsfalle aus dem Zivildesektor zu befriedigen.

II. Frauen.

1. Berufsanzug, einteilig (Overall), bunt, der G.-Z. 1043.
2. Berufsmantel aus Köper, bunt, der G.-Z. 1091.

Die Verteilung von Bekleidung erfolgt in der Weise, daß der Beauftragte aus den ihm zur Verfügung stehenden Mengen den Wirtschaftsgruppen ein variables Kontingent in Form von Einzelbezugscheinen zuweist. Diese Bezugscheine sind durch besonderen Aufdruck kenntlich gemacht.

3-2a

Aufgabe der Wirtschaftsgruppe ist es, vorbereitend den Bedarf der einzelnen Betriebe festzustellen, indem sie deren Ansuchen um Bekleidung einholt. Bei der Bedarfsfeststellung in den Betrieben selbst wirken mit: der deutsche Vertrauensrat oder Sprecher für die Deutschen, der Betriebsausschuß (falls ein solcher nicht vorhanden ist, ein vom Betriebsführer einzusetzender Vertrauensausschuß) für die tschechischen Arbeitnehmer. Diese solcherart erhaltenen Ansuchen hat die Wirtschaftsgruppe zu überprüfen und aus dem zugewiesenen Kontingent in der Reihenfolge der Dringlichkeit zu befriedigen. Dies geschieht durch Übergabe der Bezugscheine an die Betriebe. Entspricht die Zuweisung von Bekleidung nicht der Anforderung, so wirken bei der Verteilung die gleichen Betriebsinstitutionen mit, wie bei der Feststellung des Bedarfes, jedoch steht dem Betriebsführer die endgültige Entscheidung zu.

Die auf den Namen der Beteiligten ausgestellten Bezugscheine sind der zuständigen Kartenstelle zur Abstempelung vorzulegen, um eine zweite Zuteilung zu vermeiden. Dem gleichen obliegt der Kartenstelle die Einziehung der fälligen Kleiderkartenpunkte. Im Falle die Kartenstelle die Bestätigung ablehnt, hat sie den Bezugschein einzuziehen und dem Beauftragten zurückzusenden.

Die um Beteiligung ansuchenden Firmen haben eidesstattlich zu erklären, welche betriebs-eigenen neuen Bestände an Bekleidung sie besitzen, bzw. was an Ausrüstung und Rohmaterial hierfür vorhanden ist. Weiters haben sie anzugeben, wann die letzte Beteiligung des Betriebes erfolgt ist, welcher Art und in welcher Höhe dieselbe war. Diese Erklärung ist einmalig und an die Wirtschaftsgruppe zu richten.

Die Wirtschaftsgruppen melden im Wege der Zentralverbände dem Beauftragten, welche Mengen und Arten von Bekleidung den einzelnen Betrieben zuteilt wurden.

Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebe, die sich aus der Verteilung der Bezugscheine ergeben, oder Differenzen zwischen Betrieb und Wirtschaftsgruppe und Zentralverbänden über Zuweisung von Bezugscheinen können dem Beauftragten zur Entscheidung vorgelegt werden.

Von allen beteiligten Stellen wird erwartet, daß sie sich in selbstverantwortlicher Erfüllung dieser kriegswirtschaftlichen und sozialen Aufgabe von keinerlei Sonderinteressen leiten lassen.

ORGANISATORISCHES.

Dem Beauftragten steht als beratendes Organ ein Beirat zur Seite, der sich aus Vertretern der Rüstungsinspektion, der Wirtschaft, der DAF sowie Vertretern von Arbeitnehmern und Sachverständigen zusammensetzt.

Zur Verteilung der Berufs- und Arbeitskleidung sind gesondert je eine beschränkte Anzahl von Einzelhandelsfirmen zugelassen, welche von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel ausgewählt wurden. Die jeweils örtlich in Frage kommenden Verteiler werden den Betrieben von den Wirtschaftsgruppen bei Zustellung der Bezugscheine bekanntgegeben. Allenfalls können sie auch bei der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel erfragt werden.

Die Zentralverbände geben der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel den Verteilungsplan ihrer Wirtschafts- und Fachgruppen bekannt. Auf Grund dieser Meldung verlagert die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel die anfallende Produktion an Bekleidung auf die örtlich in Frage kommenden Einzelhändler.

Alle beteiligten Stellen haben sich der Bildung von Reserven zu enthalten.

Der Verkehr zwischen Beauftragten und Wirtschaftsgruppen erfolgt durch die Zentralverbände. Davon ist die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel als Glied des Verteilungsapparates ausgenommen.

Prag, im November 1942.

Ing. KÖSTER.

Für die Zuteilung von Arbeitsschuhen ergehen besondere Weisungen.

3-3

**DER BEAUFTRAGTE
DES REICHSPROTEKTORS
FÜR GEMEINSCHAFTSVERPFLEGEUNG**

Sachgebiet:
Berufsbekleidung und Schuhwerk
PRAG I, Bergstein 11
Fernruf: 329-29, 325-78

MERKBLATT Nr. 17

Berufsbekleidung

Der Beauftragte des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren für die Gemeinschaftsverpflegung ist mit der Durchführung der

Zuteilung von Berufs- und Arbeitsbekleidung und Arbeitsschuhen

in Industrie, Handel und Handwerk betraut.

Hierbei ist es Aufgabe des Beauftragten, demjenigen, welcher am schwersten arbeitet und am meisten leistet, im Rahmen des Vorhandenen und der gegebenen Möglichkeiten bei der Zuteilung von Bekleidung und Schuhwerk zu berücksichtigen. Demgemäß werden in erster Linie Betriebe beteiligt, in welchen aus Gefahrenmomenten, gesundheitlichen Erwägungen und technischen Notwendigkeiten eine Zuteilung erforderlich erscheint. Die im Zuge dieser Aktion zugewiesene Bekleidung und Schuhe sind für den Arbeitsplatz bestimmt und sollen gewährleisten, daß der Arbeitnehmer durch trockene und zweckentsprechende Bekleidung gesundheitlich geschützt ist und somit seine Leistungsfähigkeit sichergestellt wird.

Der Beauftragte hat in Zusammenarbeit mit Vertretern der gewerblichen Wirtschaft und Vertretern der DAF und der Gewerkschaften sowie Erzeugerfirmen betrieblich erprobte Modelle festgelegt, welche den Tätigkeitsmerkmalen und der Struktur der Betriebe Rechnung tragen. Bei der Festlegung der Modelle wurde nach Möglichkeit die Verwendung neuer Werkstoffe berücksichtigt.

Berufs- und Arbeitsbekleidung

An Bekleidung sind folgende Modelle vorgesehen:

I. Männer.

1. Berufsjacke, farbig, der G.-Z. 1041.
2. Berufshose, farbig, der G.-Z. 1042.
3. Berufsanzug, zweiteilig, farbig, der G.-Z. 1041/1042.
4. Berufsanzug, einteilig (Overall), farbig, der G.-Z. 1043.
5. Berufsmantel aus Köper, farbig, der G.-Z. 1091.
6. Joppe für Untertag-Bergbau der G.-Z. 1054.
7. Hose für Untertag-Bergbau der G.-Z. 1061.
8. Anzug für Untertag-Bergbau, zweiteilig, der G.-Z. 1054/1061.
9. Arbeitsjoppe der G.-Z. 1051.
10. Arbeitshose der G.-Z. 1061.
11. Arbeitsanzug, zweiteilig, der G.-Z. 1051/1061.

Die unter 9. bis 11. angeführte Arbeitsbekleidung ist für die Industrie vorbehalten. Handel und Handwerk sind im Bedarfsfalle aus dem Zivilsektor zu befriedigen.

II. Frauen.

1. Berufsanzug, einteilig (Overall), bunt, der G.-Z. 1043.
2. Berufsmantel aus Köper, bunt, der G.-Z. 1091.

Die Verteilung von Bekleidung erfolgt in der Weise, daß der Beauftragte aus den ihm zur Verfügung stehenden Mengen den Wirtschaftsgruppen ein variables Kontingent in Form von Einzelbezugscheinen zuweist. Diese Bezugscheine sind durch besonderen Aufdruck kenntlich gemacht.

3-3a

Aufgabe der Wirtschaftsgruppe ist es, vorbereitend den Bedarf der einzelnen Betriebe festzustellen, indem sie deren Ansuchen um Bekleidung einholt. Bei der Bedarfsfeststellung in den Betrieben selbst wirken mit: der deutsche Vertrauensrat oder Sprecher für die Deutschen, der Betriebsausschuß (falls ein solcher nicht vorhanden ist, ein vom Betriebsführer einzusetzender Vertrauensausschuß) für die tschechischen Arbeitnehmer. Diese solcherart erhaltenen Ansuchen hat die Wirtschaftsgruppe zu überprüfen und aus dem zugewiesenen Kontingent in der Reihenfolge der Dringlichkeit zu befriedigen. Dies geschieht durch Übergabe der Bezugscheine an die Betriebe. Entspricht die Zuweisung von Bekleidung nicht der Anforderung, so wirken bei der Verteilung die gleichen Betriebsinstitutionen mit, wie bei der Feststellung des Bedarfes, jedoch steht dem Betriebsführer die endgültige Entscheidung zu.

Die auf den Namen der Beteiligten ausgestellten Bezugscheine sind der zuständigen Kartenstelle zur Abstempelung vorzulegen, um eine zweite Zuteilung zu vermeiden. Dagegen obliegt der Kartenstelle die Einziehung der fälligen Kleiderkartenpunkte. Im Falle die Kartenstelle die Bestätigung ablehnt, hat sie den Bezugschein einzuziehen und dem Beauftragten zurückzusenden.

Die um Beteiligung ansuchenden Firmen haben eidesstattlich zu erklären, welche betriebs-eigenen neuen Bestände an Bekleidung sie besitzen, bzw. was an Ausrüstung und Rohmaterial hierfür vorhanden ist. Weiters haben sie anzugeben, wann die letzte Beteiligung des Betriebes erfolgt ist, welcher Art und in welcher Höhe dieselbe war. Diese Erklärung ist einmalig und an die Wirtschaftsgruppe zu richten.

Die Wirtschaftsgruppen melden im Wege der Zentralverbände dem Beauftragten, welche Mengen und Arten von Bekleidung den einzelnen Betrieben zugeteilt wurden.

Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebe, die sich aus der Verteilung der Bezugscheine ergeben, oder Differenzen zwischen Betrieb und Wirtschaftsgruppe und Zentralverbänden über Zuweisung von Bezugscheinen können dem Beauftragten zur Entscheidung vorgelegt werden.

Von allen beteiligten Stellen wird erwartet, daß sie sich in selbstverantwortlicher Erfüllung dieser kriegswirtschaftlichen und sozialen Aufgabe von keinerlei Sonderinteressen leiten lassen.

ORGANISATORISCHES.

Dem Beauftragten steht als beratendes Organ ein Beirat zur Seite, der sich aus Vertretern der Rüstungsinspektion, der Wirtschaft, der DAF sowie Vertretern von Arbeitnehmern und Sachverständigen zusammensetzt.

Zur Verteilung der Berufs- und Arbeitskleidung sind gesondert je eine beschränkte Anzahl von Einzelhandelsfirmen zugelassen, welche von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel ausgewählt wurden. Die jeweils örtlich in Frage kommenden Verteiler werden den Betrieben von den Wirtschaftsgruppen bei Zustellung der Bezugscheine bekanntgegeben. Allenfalls können sie auch bei der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel erfragt werden.

Die Zentralverbände geben der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel den Verteilungsplan ihrer Wirtschafts- und Fachgruppen bekannt. Auf Grund dieser Meldung verlagert die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel die anfallende Produktion an Bekleidung auf die örtlich in Frage kommenden Einzelhändler.

Alle beteiligten Stellen haben sich der Bildung von Reserven zu enthalten.

Der Verkehr zwischen Beauftragten und Wirtschaftsgruppen erfolgt durch die Zentralverbände. Davon ist die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel als Glied des Verteilungsapparates ausgenommen.

Prag, im November 1942.

Ing. KÖSTER.

Für die Zuteilung von Arbeitsschuhen ergehen besondere Weisungen.

3-9

**DER BEAUFTRAGTE
DES REICHSPROTEKTORS
FÜR GEMEINSCHAFTSVERPFLEGEUNG**

Sachgebiet:
Berufsbekleidung und Schuhwerk
PRAG I, Bergstein 11
Fernruf: 329-29, 325-78

MERKBLATT Nr. 17

Berufsbekleidung

Der Beauftragte des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren für die Gemeinschaftsverpflegung ist mit der Durchführung der

Zuteilung von Berufs- und Arbeitsbekleidung und Arbeitsschuhen

in Industrie, Handel und Handwerk betraut.

Hierbei ist es Aufgabe des Beauftragten, demjenigen, welcher am schwersten arbeitet und am meisten leistet, im Rahmen des Vorhandenen und der gegebenen Möglichkeiten bei der Zuteilung von Bekleidung und Schuhwerk zu berücksichtigen. Demgemäß werden in erster Linie Betriebe beteiligt, in welchen aus Gefahrenmomenten, gesundheitlichen Erwägungen und technischen Notwendigkeiten eine Zuteilung erforderlich erscheint. Die im Zuge dieser Aktion zugeteilte Bekleidung und Schuhe sind für den Arbeitsplatz bestimmt und sollen gewährleisten, daß der Arbeitnehmer durch trockene und zweckentsprechende Bekleidung gesundheitlich geschützt ist und somit seine Leistungsfähigkeit sichergestellt wird.

Der Beauftragte hat in Zusammenarbeit mit Vertretern der gewerblichen Wirtschaft und Vertretern der DAF und der Gewerkschaften sowie Erzeugerfirmen betrieblich erprobte Modelle festgelegt, welche den Tätigkeitsmerkmalen und der Struktur der Betriebe Rechnung tragen. Bei der Festlegung der Modelle wurde nach Möglichkeit die Verwendung neuer Werkstoffe berücksichtigt.

Berufs- und Arbeitsbekleidung

An Bekleidung sind folgende Modelle vorgesehen:

I. Männer.

1. Berufsjacke, farbig, der G.-Z. 1041.
2. Berufshose, farbig, der G.-Z. 1042.
3. Berufsanzug, zweiteilig, farbig, der G.-Z. 1041/1042.
4. Berufsanzug, einteilig (Overall), farbig, der G.-Z. 1043.
5. Berufsmantel aus Körper, farbig, der G.-Z. 1091.
6. Joppe für Untertag-Bergbau der G.-Z. 1054.
7. Hose für Untertag-Bergbau der G.-Z. 1061.
8. Anzug für Untertag-Bergbau, zweiteilig, der G.-Z. 1054/1061.
9. Arbeitsjoppe der G.-Z. 1051.
10. Arbeitshose der G.-Z. 1061.
11. Arbeitsanzug, zweiteilig, der G.-Z. 1051/1061.

Die unter 9. bis 11. angeführte Arbeitsbekleidung ist für die Industrie vorbehalten. Handel und Handwerk sind im Bedarfsfalle aus dem Zivilsektor zu befriedigen.

II. Frauen.

1. Berufsanzug, einteilig (Overall), bunt, der G.-Z. 1043.
2. Berufsmantel aus Körper, bunt, der G.-Z. 1091.

Die Verteilung von Bekleidung erfolgt in der Weise, daß der Beauftragte aus den ihm zur Verfügung stehenden Mengen den Wirtschaftsgruppen ein variables Kontingent in Form von Einzelbezugscheinen zuweist. Diese Bezugscheine sind durch besonderen Aufdruck kenntlich gemacht.

3-4a

Aufgabe der Wirtschaftsgruppe ist es, vorbereitend den Bedarf der einzelnen Betriebe festzustellen, indem sie deren Ansuchen um Bekleidung einholt. Bei der Bedarfsfeststellung in den Betrieben selbst wirken mit: der deutsche Vertrauensrat oder Sprecher für die Deutschen, der Betriebsausschuß (falls ein solcher nicht vorhanden ist, ein vom Betriebsführer einzusetzender Vertrauensausschuß) für die tschechischen Arbeitnehmer. Diese solcherart erhaltenen Ansuchen hat die Wirtschaftsgruppe zu überprüfen und aus dem zugewiesenen Kontingent in der Reihenfolge der Dringlichkeit zu befriedigen. Dies geschieht durch Übergabe der Bezugscheine an die Betriebe. Entspricht die Zuweisung von Bekleidung nicht der Anforderung, so wirken bei der Verteilung die gleichen Betriebsinstitutionen mit, wie bei der Feststellung des Bedarfes, jedoch steht dem Betriebsführer die endgültige Entscheidung zu.

Die auf den Namen der Beteiligten ausgestellten Bezugscheine sind der zuständigen Kartenstelle zur Abstempelung vorzulegen, um eine zweite Zuteilung zu vermeiden. Desgleichen obliegt der Kartenstelle die Einziehung der fälligen Kleiderkartenpunkte. Im Falle die Kartenstelle die Bestätigung ablehnt, hat sie den Bezugschein einzuziehen und dem Beauftragten zurückzusenden.

Die um Beteiligung ansuchenden Firmen haben eidesstattlich zu erklären, welche betriebs-eigenen neuen Bestände an Bekleidung sie besitzen, bzw. was an Ausrüstung und Rohmaterial hierfür vorhanden ist. Weiters haben sie anzugeben, wann die letzte Beteiligung des Betriebes erfolgt ist, welcher Art und in welcher Höhe dieselbe war. Diese Erklärung ist einmalig und an die Wirtschaftsgruppe zu richten.

Die Wirtschaftsgruppen melden im Wege der Zentralverbände dem Beauftragten, welche Mengen und Arten von Bekleidung den einzelnen Betrieben zugeteilt wurden.

Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebe, die sich aus der Verteilung der Bezugscheine ergeben, oder Differenzen zwischen Betrieb und Wirtschaftsgruppe und Zentralverbänden über Zuweisung von Bezugscheinen können dem Beauftragten zur Entscheidung vorgelegt werden.

Von allen beteiligten Stellen wird erwartet, daß sie sich in selbstverantwortlicher Erfüllung dieser kriegswirtschaftlichen und sozialen Aufgabe von keinerlei Sonderinteressen leiten lassen.

ORGANISATORISCHES.

Dem Beauftragten steht als beratendes Organ ein Beirat zur Seite, der sich aus Vertretern der Rüstungsinspektion, der Wirtschaft, der DAF sowie Vertretern von Arbeitnehmern und Sachverständigen zusammensetzt.

Zur Verteilung der Berufs- und Arbeitskleidung sind gesondert je eine beschränkte Anzahl von Einzelhandelsfirmen zugelassen, welche von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel ausgewählt wurden. Die jeweils örtlich in Frage kommenden Verteiler werden den Betrieben von den Wirtschaftsgruppen bei Zustellung der Bezugscheine bekanntgegeben. Allenfalls können sie auch bei der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel erfragt werden.

Die Zentralverbände geben der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel den Verteilungsplan ihrer Wirtschafts- und Fachgruppen bekannt. Auf Grund dieser Meldung verlagert die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel die anfallende Produktion an Bekleidung auf die örtlich in Frage kommenden Einzelhändler.

Alle beteiligten Stellen haben sich der Bildung von Reserven zu enthalten.

Der Verkehr zwischen Beauftragten und Wirtschaftsgruppen erfolgt durch die Zentralverbände. Davon ist die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel als Glied des Verteilungsapparates ausgenommen.

Prag, im November 1942.

Ing. KÖSTER.

93545



Für die Zuteilung von Arbeitsschuhen ergehen besondere Weisungen.

**DER BEAUFTRAGTE
DES REICHSPROTEKTORS
FÜR GEMEINSCHAFTSVERPFLEGUNG**

**Sachgebiet:
Berufsbekleidung und Schuhwerk
PRAG I, Bergstein 11
Fernruf: 329-29, 325-78**

MERKBLATT Nr. 17

Berufsbekleidung

Der Beauftragte des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren für die Gemeinschaftsverpflegung ist mit der Durchführung der

Zuteilung von Berufs- und Arbeitsbekleidung und Arbeitsschuhen

in Industrie, Handel und Handwerk betraut.

Hierbei ist es Aufgabe des Beauftragten, demjenigen, welcher am schwersten arbeitet und meistens leistet, im Rahmen des Vorhandenen und der gegebenen Möglichkeiten bei der Zuteilung von Bekleidung und Schuhwerk zu berücksichtigen. Demgemäß werden in erster Linie Betriebe beteiligt, in welchen aus Gefahrenmomenten, gesundheitlichen Erwägungen und technischen Notwendigkeiten eine Zuteilung erforderlich erscheint. Die im Zuge dieser Aktion zugewiesene Bekleidung und Schuhe sind für den Arbeitsplatz bestimmt und sollen gewährleisten, daß der Arbeitnehmer durch trockene und zweckentsprechende Bekleidung gesundheitlich geschützt ist und somit seine Leistungsfähigkeit sichergestellt wird.

Der Beauftragte hat in Zusammenarbeit mit Vertretern der gewerblichen Wirtschaft und Vertretern der DAF und der Gewerkschaften sowie Erzeugerfirmen betrieblich erprobte Modelle festgelegt, welche den Tätigkeitsmerkmalen und der Struktur der Betriebe Rechnung tragen. Bei der Festlegung der Modelle wurde nach Möglichkeit die Verwendung neuer Werkstoffe berücksichtigt.

Berufs- und Arbeitsbekleidung

An Bekleidung sind folgende Modelle vorgesehen:

I. Männer.

1. Berufsjacke, farbig, der G.-Z. 1041.
2. Berufshose, farbig, der G.-Z. 1042.
3. Berufsanzug, zweiteilig, farbig, der G.-Z. 1041/1042.
4. Berufsanzug, einteilig (Overall), farbig, der G.-Z. 1043.
5. Berufsmantel aus Köper, farbig, der G.-Z. 1091.
6. Joppe für Untertag-Bergbau der G.-Z. 1054.
7. Hose für Untertag-Bergbau der G.-Z. 1061.
8. Anzug für Untertag-Bergbau, zweiteilig, der G.-Z. 1054/1061.
9. Arbeitsjoppe der G.-Z. 1051.
10. Arbeitshose der G.-Z. 1061.
11. Arbeitsanzug, zweiteilig, der G.-Z. 1051/1061.

Die unter 9. bis 11. angeführte Arbeitsbekleidung ist für die Industrie vorbehalten. Handel und Handwerk sind im Bedarfsfalle aus dem zivilen Sektor zu befriedigen.

II. Frauen.

1. Berufsanzug, einteilig (Overall), bunt, der G.-Z. 1043.
2. Berufsmantel aus Köper, bunt, der G.-Z. 1091.

Die Verteilung von Bekleidung erfolgt in der Weise, daß der Beauftragte aus den ihm zur Verfügung stehenden Mengen den Wirtschaftsgruppen ein variables Kontingent in Form von Einzelbezugscheinen zuweist. Diese Bezugscheine sind durch besonderen Aufdruck kenntlich gemacht.

3a
Aufgabe der Wirtschaftsgruppe ist es, vorbereitend den Bedarf der einzelnen Betriebe festzustellen, indem sie deren Ansuchen um Bekleidung einholt. Bei der Bedarfsfeststellung in den Betrieben selbst wirken mit: der deutsche Vertrauensrat oder Sprecher für die Deutschen, der Betriebsausschuß (falls ein solcher nicht vorhanden ist, ein vom Betriebsführer einzusetzender Vertrauensausschuß) für die tschechischen Arbeitnehmer. Diese solcherart erhaltenen Ansuchen hat die Wirtschaftsgruppe zu überprüfen und aus dem zugewiesenen Kontingent in der Reihenfolge der Dringlichkeit zu befriedigen. Dies geschieht durch Übergabe der Bezugscheine an die Betriebe. Entspricht die Zuweisung von Bekleidung nicht der Anforderung, so wirken bei der Verteilung die gleichen Betriebsinstitutionen mit, wie bei der Feststellung des Bedarfes, jedoch steht dem Betriebsführer die endgültige Entscheidung zu.

Die auf den Namen der Beteiligten ausgestellten Bezugscheine sind der zuständigen Kartenstelle zur Abstempelung vorzulegen, um eine zweite Zuteilung zu vermeiden. Dagegen obliegt der Kartenstelle die Einziehung der fälligen Kleiderkartenpunkte. Im Falle die Kartenstelle die Bestätigung ablehnt, hat sie den Bezugschein einzuziehen und dem Beauftragten zurückzusenden.

Die um Beteiligung ansuchenden Firmen haben eidesstattlich zu erklären, welche betriebs-eigenen neuen Bestände an Bekleidung sie besitzen, bzw. was an Ausrüstung und Rohmaterial hierfür vorhanden ist. Weiters haben sie anzugeben, wann die letzte Beteiligung des Betriebes erfolgt ist, welcher Art und in welcher Höhe dieselbe war. Diese Erklärung ist einmalig und an die Wirtschaftsgruppe zu richten.

Die Wirtschaftsgruppen melden im Wege der Zentralverbände dem Beauftragten, welche Mengen und Arten von Bekleidung den einzelnen Betrieben zugeteilt wurden.

Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebe, die sich aus der Verteilung der Bezugscheine ergeben, oder Differenzen zwischen Betrieb und Wirtschaftsgruppe und Zentralverbänden über Zuweisung von Bezugscheinen können dem Beauftragten zur Entscheidung vorgelegt werden.

Von allen beteiligten Stellen wird erwartet, daß sie sich in selbstverantwortlicher Erfüllung dieser kriegswirtschaftlichen und sozialen Aufgabe von keinerlei Sonderinteressen leiten lassen.

ORGANISATORISCHES.

Dem Beauftragten steht als beratendes Organ ein Beirat zur Seite, der sich aus Vertretern der Rüstungsinspektion, der Wirtschaft, der DAF sowie Vertretern von Arbeitnehmern und Sachverständigen zusammensetzt.

Zur Verteilung der Berufs- und Arbeitskleidung sind gesondert je eine beschränkte Anzahl von Einzelhandelsfirmen zugelassen, welche von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel ausgewählt wurden. Die jeweils örtlich in Frage kommenden Verteiler werden den Betrieben von den Wirtschaftsgruppen bei Zustellung der Bezugscheine bekanntgegeben. Allenfalls können sie auch bei der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel erfragt werden.

Die Zentralverbände geben der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel den Verteilungsplan ihrer Wirtschafts- und Fachgruppen bekannt. Auf Grund dieser Meldung verlagert die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel die anfallende Produktion an Bekleidung auf die örtlich in Frage kommenden Einzelhändler.

Alle beteiligten Stellen haben sich der Bildung von Reserven zu enthalten.

Der Verkehr zwischen Beauftragten und Wirtschaftsgruppen erfolgt durch die Zentralverbände. Davon ist die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel als Glied des Verteilungsapparates ausgenommen.

Prag, im November 1942.

Ing. KÖSTER.

**Für die Zuteilung von Arbeitsschuhen ergehen
besondere Weisungen.**

BODENAMT

FÜR BÖHMEN UND MÄHREN

G. Z. IIId/1/25 - Dr. Ti/Pi.

Aktenzeichen und Betreff sind
bei Antwortschreiben anzugeben.

Prag II, den 4. März 1943.

WENZELSPLATZ 52
Fernruf 30451-57

Betr.: Graphische Übersicht über die nach Reg.Vdg. 87/39
unter Zwangsverwaltung stehenden landwirtschaftli-
chen Betriebe mit dem Stand vom 31. Dezember 1942.

Bezug: Ohne.

Anlg.: -2-

An Herrn

Staatssekretär W-Gruppenführer

K. H. Frank,

Prag.




Gruppenführer !

Zu den Zwangsverwaltungen des Bodenamtes nach Reg.Vdg. 87/39
mit dem Stand vom 31. Dezember 1942 lege ich anbei eine

Graphische Übersicht

und dazu eine Besprechung vor.

Heil Hitler !


W-Obersturmbannführer.

*S. d. d.
1/27/43*
(Anlage im Gehirnt)

St. S. IV Nr -285a/42

B e s p r e c h u n g

der graphischen Übersicht über die nach Regie-
rungsverordnung 87/39 unter Zwangsverwaltung
stehenden landwirtschaftlichen Betriebe mit dem
S t a n d v o m J a h r e s e n d e 1 9 4 2 .

Die Übersicht gliedert sich in drei Gruppen :

- I. Entwicklung der Zwangsverwaltungen in der Zeit vom 30.9.1940 bis 31.12.1942,
- II. Stand der Zwangsverwaltungen am 31.12.1942,
- III. Rechtsgeschäftliche Grundveräußerungen und Grundverpachtungen bei zwangsverwalteten Betrieben in der Zeit seit Errichtung der ersten Zwangsverwaltung (Mai 1939) bis 31.12.1942.

Auf den letzten zwei Tafeln sind in einer gesonderten Übersicht jene Zwangsverwaltungen dargestellt, die im Rahmen bestimmter Siedlungsvorhaben zur Verwertung gelangen.

Innerhalb der genannten Gruppen ist die Übersicht nach zwei Hauptmerkmalen dargestellt :

- 1) nach der Anzahl der zwangsverwalteten Betriebe (ohne Rücksicht auf deren Ausmaß),
- 2) nach dem Ausmaß der zwangsverwalteten Bodenfläche.

I.

Entwicklung der Zwangsverwaltungen.

Im Verlaufe des Jahres 1942 haben die sogenannten Siedlungszwangsverwaltungen dem Flächenausmaß nach, insbesondere aber hinsichtlich ihrer Anzahl, Bedeutung gewonnen. Um ein richtiges Bild zu erhalten, erscheint es zweckmäßig, diese Siedlungszwangsverwaltungen (s) gesondert von den allgemeinen Wirtschaftszwangsverwaltungen (w) zu betrachten. In ihrer rechtlichen Beschaffenheit sind

6

beide Arten von Zwangsverwaltungen vollkommen gleichgeartet, sie unterscheiden sich aber voneinander nach Zweck und Inhalt insofern, als bei den Siedlungszwangsverwaltungen ihr Verwendungszweck im Rahmen bestimmter Siedlungsvorhaben vorerst ausschlaggebend ist, während bei den allgemeinen Wirtschaftszwangsverwaltungen wirtschaftliche Momente im Vordergrund stehen und bestimmte Verwertungsvorhaben derzeit grundsätzlich nicht gegeben sind und auch nicht verfolgt werden. Innerhalb der dem Bodenamt über die Zwangsverwaltungen nach Gesetz obliegenden Aufsichtsbefugnis sind diese beiden Arten von Zwangsverwaltungen auch organisatorisch auseinandergehalten in der Weise, daß die Siedlungszwangsverwaltungen ausschließlich bestimmten Siedlungszwangsverwaltern, die allgemeinen Wirtschaftszwangsverwaltungen aber den ordnungsgemäßen allgemeinen Zwangsverwaltern des Bodenamtes anvertraut sind. Demgemäß sind auch mit der Wirtschaftsaufsicht über die Zwangsverwalter in der Zuständigkeit des Bodenamtes zwei verschiedene Stellen betraut.

1) Anzahl:

	31.12.1940	31.12.1941	31.12.1942	<u>Zunahme im Jahre 1942</u>	
				absolut:	%
	800	1.268	3.363	2.095	166
hievon s	7	78	1.854	1.776	2.276
" w	873	1.190	1.509	319	27

2) Ausmaß in ha (rund):

	31.12.1940	31.12.41	31.12.42	<u>Zunahme im Jahre 1942:</u>		Durchschnitt:
				absolut	%	
	86.000	196.000	298.000	102.000	52	49 ha
s	1.700	4.000	30.600	26.600	665	14 ha
w	84.300	192.000	267.400	75.400	39	236 ha

Wird von den Siedlungszwangsverwaltungen abgesehen, so ergibt sich, daß die Anzahlkurve im Jahre 1942 gleichmäßig ansteigend wie im Jahre 1941 verlief. Dasselbe gilt im wesentlichen auch hinsichtlich der Zunahme des Ausmaßes der Zwangsverwaltungen. Nur anfangs 1942 ist eine Fortsetzung der sprunghaftigen Aufwärtsbewegung von Ende 1941 festzustellen, hervorgerufen im wesentlichen durch die fortgesetzte Neuerrichtung von Zwangsverwaltungen über große und

sehr große Komplexe, die im Eigentum von Angehörigen des tschechischen Hochadels stehen.

Die im Jahre 1942 verfügbaren Aufhebungen belaufen sich auf 73 Betriebe mit einem Gesamtausmaß von rund 6.690 ha. Sie sind in den vorgenannten Ziffern bereits berücksichtigt und im Verhältnis zu den Gesamtziffern geringfügig.

II.

Stand der Zwangsverwaltungen zum Jahresende 1942:

1) Anzahl: Die unter Absatz I angeführten 3363 Zwangsverwaltungen am 31.12.1942 verteilen sich wie folgt :

a) der Volkszugehörigkeit nach :

	31.12.1940	31.12.1941	31.12.1942
Gesamtzahl:	880	1268	3363
jüdisch	561 = 63.40 %	647 = 51.02 %	711 = 21.13 %
tschech.	295 = 33.80 %	586 = 46.22 %	2.609 = 77.59 %
deutsch	19 = 2.20 %	24 = 1.89 %	32 = 0.95 %
sonstige	5 = 0.60 %	11 = 0.87 %	11 = 0.33 %

b) nach Größengruppen per Jahresende 1942:

bis 5 ha	566 Betriebe	= 16.85 %
" 30 "	1.920 "	= 57.15 %
" 100 "	535 "	= 15.91 %
" 250 "	203 "	= 6.04 %
" 1000 "	92 "	= 2.65 %
über 1000 "	47 "	= 1.40 %

c) reine Forstbetriebe und Betriebe mit überwiegendem Waldboden:

178 Betriebe = 5.30 %

d) Unterscheidung nach Eigentümer- und Pachtbetrieben:

3.800 Eigentümerbetriebe = 98.40 %
55 Pachtbetriebe = 1.60 %

e) Reichseinzugsvermögen:

a) 1941 35 Betriebe = 2.76 %
b) 1942 76 " = 2.26 %

f) Kirchengüter:

a)	1941	10 Betriebe	=	0.78 %
b)	1942	28 "	=	0.83 %

2) Ausmaß in ha:

a) der Volkszugehörigkeit nach:

	31.12.1940	31.12.1941	31.12.1942
jüdisch	40.040 ha=46.5 %	39.711 ha=20.25 %	38.976 ha = 13.1 %
tschech.	40.030 " =46.4 %	146.000 " =74.43 %	238.481 " = 80.12%
deutsch	5.230 " = 6.2 %	8.642 " = 4.40 %	18.379 " = 6.18%
sonstige	790 " = 0.9 %	1.802 " = 0.92 %	1.802 " = 0.6 %

b) nach Größengruppen (Stand vom 31.12.1942):

ha	ha	%	Durchschnitt (ha)
bis 5 ha	1.686	= 0.56	2.97
" 30 "	29.014	= 9.74	15.11
" 100 "	29.186	= 9.80	54.55
" 250 "	30.925	= 10.39	152.34
" 1000 "	44.392	= 14.92	482.52
über 1000 "	162.435	= 54.59	3.456.06

c) Unterscheidung nach landwirtschaftl. und nach Waldboden:

landwirtschaftl.	117.880 ha	=	39.60 %
Waldboden	179.758 "	=	60.40 %

d) Pachtbetriebe:

8.838 ha = 2.96 %

e) Reichseinzugsvermögen:

a)	1941	17.100 ha	=	8.71 %
b)	1942	46.423 "	=	15.60 %

f) Kirchengüter:

a)	1941	38.500 ha	=	19.50 %
b)	1942	40.073 "	=	13.46 %

Bemerkenswert in der Gegenüberstellung der Ziffern zum Jahresende 1941 und 1942 erscheint :

Die in jüdischem Eigentum stehenden landwirtschaftlichen Betriebe weisen eine geringfügige Erhöhung in der Anzahl und eine ge-

ringfügige Verminderung im Ausmaß auf.

Im wesentlichen sind sämtliche landwirtschaftlichen Judenbetriebe über 5 ha (kleinere Betriebe werden grundsätzlich nicht in Zwangsverwaltung genommen) erfaßt, die Aktion kann als abgeschlossen gelten. Die Verminderung im Ausmaß der jüdischen Zwangsverwaltungen ist z.T. darauf zurückzuführen, daß eine Anzahl jüdischer Betriebe eingezogen und Reichsvermögen wurde.

Von der Zunahme am Gesamtausmaß entfällt der weit überwiegende Anteil auf Betriebe mit tschechischen Eigentümern. Hier ist das Ausmaß im Jahre 1942 von 146.000 ha auf rund 238.000 ha, also um 63 %, angestiegen. Die Zunahme in der Anzahl der Zwangsverwaltungen im tschechischen Sektor ist außergewöhnlich hoch. Die Zahl ist von 586 auf 2.609 Betriebe, demnach um 345.2 %, angestiegen. Diese Steigerung aber ist, wie bereits erwähnt, im wesentlichen auf die große Anzahl von neu errichteten Siedlungszwangsverwaltungen zurückzuführen.

Beachtlich erscheint ferner:

Die Steigerung in Anzahl und Ausmaß beim Reichseinzugsvermögen (1941: 35 Betriebe mit 17.100 ha; 1942: 76 Betriebe mit 46.423 ha) und die Steigerung in der Anzahl der Kirchenbetriebe (1941: 10; 1942: 28).

Der Entstehung nach sind beim Reichseinzugsvermögen 2 Kategorien zu unterscheiden :

- 1) Betriebe, die von der Geheimen Staatspolizei aus Rechtsgründen der Staatsfeindlichkeit des Eigentümers eingezogen wurden (ein Teil dieser Betriebe befand sich vor Einziehung in Zwangsverwaltung des Bodenamtes),
- 2) Betriebe von Eigentümern, gegen die durch Urteil der Standgerichte und Sondergerichte auf Vermögenseinziehung erkannt wurde.

Dem Ausmaße nach überwiegen bei weitem die Betriebe unter Punkt 1) (meist Großgrundbesitze).

Soweit landwirtschaftlicher Boden und Zugehör Reichseinzugsvermögen wurde, ist über das Vermögensamt beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren das Bodenamt für Böhmen und Mähren mit der Ver-

waltung betraut, das seinerseits seine örtlich zuständigen allgemeinen Zwangsverwalter als Vermögensverwalter des Reichseinzugsvermögens einsetzt. Im wesentlichen aus diesem Grunde sind die Reichseinzugsbetriebe organisatorisch den allgemeinen Zwangsverwaltungen des Bodenamtes angegliedert und hier in diese Übersicht mit einbezogen.

Hierher gehören auch die in der graphischen Übersicht als "beschlagnahmte" ausgewiesenen 14 Betriebe im Gesamtausmaß von rund 3.400 ha.

Auch bei den Zwangsverwaltungen mit deutschen Eigentümern ist eine Steigerung eingetreten, und zwar von 24 Betrieben mit 8.640 ha im Jahre 1941 auf 32 Betriebe mit 18.380 ha im Jahre 1942. Die Zunahme beträgt also dem Ausmaß nach 9.740 ha = 112.7 %. Es wurde hier eine Anzahl von außergewöhnlich schlecht bewirtschafteten deutschen Betrieben in Zwangsverwaltung genommen, darunter zwei Betriebe von Eigentümern, welche dem Hochadel im Protektorat angehören (G.Z. 639/M und 640/M).

III.

Rechtsgeschäftliche Grundveräußerungen (A) und Grundverpachtungen (B):

A. Veräußerungen:

- 1) Anzahl: Seit Mai 1939, der Zeit der erstmaligen Anwendung der Regierungsverordnung 87/39 bis zum 31.12.1942 wurden insgesamt 212 Grundstücksveräußerungen, im wesentlichen Abverkäufe, bei zwangsverwalteten Betrieben getätigt bzw. durch den Leiter des Bodenamtes genehmigt, d.s. im Monatsdurchschnitt 4.7. Aus der Größe der einzelnen Verkaufsobjekte ergibt sich, daß es sich auch in der vorliegenden Berichtsperiode im wesentlichen lediglich um Abverkäufe von Grundstücksteilen und kleinen Parzellen handelt. Die Veräußerungen wurden meist zu Arrondierungszwecken oder aus sonstigen örtlichen Erwägungen zwingender Natur durchgeführt, vielfach auch wegen Umsiedlung bei Schaffung von Truppenübungsplätzen und im Zuge von Rechtsabwicklungen aus der Bodenreform. Käufer bzw. Erwerber waren in 79 Fällen Deutsche und in 133 Fällen Tschechen.

Dieses Verhältnis ist unter den gleichen Voraussetzungen zwingender Natur, wie vorerwähnt, zu sehen.

- 2) Ausmaß: Dem Ausmaße nach beträgt die bis 31.12.1942 veräußerte Zwangsverwaltungsfläche rund 5.000 ha (Monatsdurchschnitt: 111 ha). Sie erreicht also etwa 1.7 % der Gesamtfläche von rund 298.000 ha. Die relative Geringfügigkeit dieser Ziffer ist auf die bewußte Drosselung der Grundstücksabverkäufe und deren Zurückstellung bis Kriegsende zurückzuführen.

Aufschlußreich ist eine vergleichsweise Betrachtung des Ausmaßes hinsichtlich der deutschen und tschechischen Käufer. 79 Betriebe im Gesamtausmaß von 4.440 ha, also 88.75 % der Abverkäufe entfallen auf deutsche Käufer, dagegen 133 Betriebe mit nur 551 ha, also 11.25 %, auf tschechische Erwerber (Monatsdurchschnitt: 12 ha).

Der Durchschnitt je veräußerten Betrieb beträgt also bei den deutschen Käufern rund 56 ha, bei den tschechischen Erwerbern rund 4 ha, also nicht einmal $\frac{1}{10}$ des Ausmaßes bei den deutschen Käufern.

B. Verpachtungen:

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Abverpachtungen. Bei einer Gesamtanzahl von 431 Pachtgeschäften im Ausmaße von zusammen 4.166 ha entfallen auf tschechische Pächter dem Ausmaße nach 74 %, auf deutsche Pächter 26 %. Hier überwiegt die auf die Tschechen entfallende Quote wesentlich aus dem Grunde, weil bessere Lösungen (im Sinne einer deutschen Bodenpolitik) für den Moment nicht möglich waren, die Sicherung der Bewirtschaftung und die Erfüllung der ernährungswirtschaftlichen Kriegsaufgaben aber als vordringlich angesehen werden mußte. Darüber hinaus handelt es sich bei einer wesentlichen Zahl dieser Abverpachtungen, insbesondere bei der Abverpachtung von Gesamtwirtschaften, um Betriebe, die wirtschaftlich und finanziell vollkommen darniederliegen und deren Pachtung deutschen Bewerbern nicht zugemutet werden konnte, abgesehen davon, daß solche Bewerber derzeit auch nicht vorhanden sind.

Siedlungszwangsverwaltungen:

Auf den letzten 2 Tafeln sind in einer besonderen Übersicht jene Zwangsverwaltungen dargestellt, mit deren Verwertung im Rahmen bestimmter Siedlungsvorhaben das Bodenamt vom Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums beauftragt ist. Die Entwicklung dieser Zwangsverwaltungen im Vergleich zu den allgemeinen Wirtschaftszwangsverwaltungen ist unter Abschnitt I behandelt. Auf insgesamt 1.854 Zwangsverwaltungen mit Ende 1942 entfällt ein Gesamtausmaß von 30.605 ha, demnach je Betrieb im Durchschnitt 16.5 ha. Es sind also von den einzelnen Siedlungsvorhaben im wesentlichen nur kleinere Betriebe betroffen.



29. Juni 1942.

RProt.
St.S.244/42. ✓

29. VI. 1942

1) An den
Herrn Staatspräsidenten
Dr. Emil H á c h a,

P r a g.

Betrifft: Regierungsverordnung über das Bodenamt für
Böhmen und Mähren.

Bezug: Schreiben vom 23.4.1942 - L 1278/42.

Herr Staatspräsident!

Ihre Auffassung zum Entwurf der Regierungsverordnung über
das Bodenamt für Böhmen und Mähren vermag ich nicht zu teil-
len.



§ 3, Abs. 2 des Entwurfes bringt zum Ausdruck, dass sowohl
dem Vorsitzenden der Regierung als auch ohne besondere Zu-
stimmung des Vorsitzenden der Regierung dem Leiter des Bo-
denamtes im Zuständigkeitsbereich des Bodenamtes ein Recht-
setzungsrecht zusteht. Eine Konkurrenz zweier rechtsetzender
Subjekte kann nicht entstehen, da die Rechtsetzung in Böhmen
und Mähren in ihren letzten Zielen ohnehin den Interessen
des Reiches zu entsprechen hat. Die Einheitlichkeit des
Rechts ist im übrigen durch besondere Vorschriften gesichert.
Schon die Organe des Protektorates haben dessen Hoheitsrechte
im Einklang mit den politischen, militärischen und wirt-
schaftlichen Belangen des Reiches auszuüben (Artikel 3,
Abs. 2 des Führererlasses über das Protektorat Böhmen und
Mähren vom 16.3.1939). Die gesetzlich vorgeschriebene Vor-
lage der Rechtsvorschriften an mich vor ihrer Verkündung

schliesst darüber hinaus jede weitere Gefahr aus. Ich bin ausserdem davon überzeugt, dass der Vorsitzende der Regierung mir Entwürfe von Rechtsvorschriften nur im Einvernehmen mit dem Leiter des Bodenamtes vorlegen wird.

Auch den angeregten Hinweis auf § 2 meiner Verordnung vom 27. Februar 1942 - VBl RProt. Seite 42 - halte ich zur Vermeidung von Irrtümern nicht für erforderlich. Die Rechtsvorschriften im aufgeführten Zuständigkeitsbereich des Bodenamtes sind allgemein verbindliche Verordnungen einer einzelnen Behörde im Sinne des § 1, Abs. 2 und 3 meiner Verordnung vom 12. Dezember 1940 - VBl RProt. Seite 604.

Mit der Wiedererrichtung des Bodenamtes tritt das Gesetz über das Bodenamt vom 11. Juni 1919 Slg. 330 wieder in Kraft, soweit es nicht durch die Rechtsentwicklung geändert worden ist. Eine besondere Regelung der Bestellung des Leiters des Bodenamtes ist daher nicht erforderlich. Im übrigen habe ich zum Leiter des Bodenamtes von meiner Behörde den $\frac{1}{2}$ -Obersturmbannführer Ferdinand Fischer abgestellt.

Einer Anregung des Ministers des Innern entsprechend stelle ich anheim, im § 4 der vorgesehenen Regierungsverordnung über das Bodenamt für Böhmen und Mähren auch den Minister des Innern mit der Durchführung zu betrauen.

Da hiermit wohl alle Unklarheiten als beseitigt angesehen werden können, darf ich Sie nunmehr bitten, die Regierungsverordnung ehebaldigst zu erlassen.

Mit dem Ausdrucke vorzüglicher Hochachtung

i. V.

2) Zum Vorgang.

M

Der Reichsprotektor Prag
14. MAI 42
Ant.
Apr. 2092

Prag, 18. Mai 1942.

H. J. J. J.

15

R. P.

1. Vermerk.

Das Schreiben des Staatspräsidenten betr. das Bodenamt habe ich mit der Gruppe I/1 durchgesprochen. Die Gruppe I/1 hat zu den Fragen der Rechtsetzung vom juristischen Standpunkt aus Stellung genommen. Sie ist in dem folgenden Schreiben mit verwendet.

2. Schreiben.

P. J. J.

An den

Herrn Staatspräsidenten
Dr. Emil Hacha,

Prag.

Betr.: Regierungsverordnung über das Bodenamt für Böhmen und Mähren.

Bezug: Schreiben vom 23.4.42 -L 1278/42.

Herr Staatspräsident !

Ihre Auffassung zum Entwurf der Regierungsverordnung über das Bodenamt für Böhmen und Mähren vermag ich nicht zu teilen.

§ 3, Abs. 2 des Entwurfes bringt zum Ausdruck, daß sowohl dem Vorsitzenden der Regierung, als auch ohne besondere Zustimmung des Vorsitzenden der Regierung dem Leiter des Bodenamtes im Zuständigkeitsbereich des Bodenamtes ein Rechtsetzungsrecht zusteht. Eine gefährliche Konkurrenz zweier rechtsetzender Subjekte kann nicht bestehen, da die Rechtsetzung in Böhmen und Mähren in ihren letzten Zielen ohnehin den Interessen des Reiches zu entsprechen hat. Die Einheitlichkeit des Rechts ist im übrigen durch besondere Vorschriften gesichert. Schon die Organe des Protektorates haben seine Hoheitsrechte im Einklang mit den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Belangen des Reiches auszuüben (Artikel 3, Abs. 2 des Führererlasses über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16.3.1939). Die gesetzlich vorgeschriebe-

78

P. J. J.

bene Vorlage der Rechtsvorschriften an mich vor ihrer Verkündung schliesst darüber hinaus jede weitere Gefahr aus. Ich bin ausserdem davon überzeugt, daß der Vorsitzende der Regierung mir Entwürfe von Rechtsvorschriften nur im Einvernehmen mit dem Leiter des Bodenamtes vorlegen wird.

Auch den angeregten Hinweis auf § 2 meiner Verordnung vom 27. Februar 1942-VBl RProt. Seite 42- halte ich zur Vermeidung von Irrtümern nicht für erforderlich. Die Rechtsvorschriften im aufgeführten Zuständigkeitsbereich des Bodenamtes sind allgemein verbindliche Verordnungen einer einzelnen Behörde im Sinne des § 1, Abs. 2 und 3 meiner Verordnung vom 12. Dezember 1940 -VBl RProt. Seite 604.-

Mit der Wiedererrichtung des Bodenamtes tritt das Gesetz über das Bodenamt vom 11. Juni 1919 Slg. 330 wieder inkraft, soweit es nicht durch die Rechtsentwicklung geändert worden ist. Eine besondere Regelung der Bestellung des Leiters des Bodenamtes ist daher nicht erforderlich. Im übrigen habe ich zum Leiter des Bodenamtes von meiner Behörde den ~~W~~-Obersturmbannführer Ferdinand F i s c h e r abgestellt.

Einer Anregung des Ministers des Innern entsprechend stelle ich anheim, im § 4 der vorgesehenen Regierungsverordnung über das Bodenamt für Böhmen und Mähren auch den Minister des Innern mit der Durchführung zu betrauen.

Da hiermit wohl alle Unklarheiten als beseitigt angesehen werden können, darf ich Sie nunmehr bitten, die Regierungsverordnung ehebaldigst zu erlassen.

Mit dem Ausdrucke vorzüglicher Hochachtung

~~W~~-Obergruppenführer und
General der Polizei

Handwritten signature in red ink

13/5-

17

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
M. d. F. d. G. b.

Prag , den 16. Mai 1942.

FK

11582/42

Nr. *2092* / 42

Es wird gewiesen, dieses Geschäftselichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.
Sonten der Oberste

An

W-Obersturmbannführer **F i s c h e r**,

Reichspostkontos Nr. 98.500 mit Girokonto
bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren
in Prag

Prag.

- Adjutantur -

Betrifft: Regierungsverordnung über das Bodenamt für
Böhmen und Mähren.

Obergruppenführer hat von Ihrem Antwortentwurf
an den Herrn Staatspräsidenten Kenntnis genommen und bittet
Sie dazu um Rücksprache.



Banniray
W - Untersturmführer

51700

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
M. D. F. D. G. b.

Prag, den 24. 4. 1942

1. Adjutant

Nr. 2092/42

An den
Persönlichen Referenten beim Staatssekretär
SS-Obersturmbannführer Dr. G i e s

P r a g .

Das beigelegte Schreiben des Staatspräsidenten,
mit dem dieser Stellung nimmt zu dem Entwurf der
Regierungsverordnung über das Bodenamt für Böhmen
und Mähren, hat dem Obergruppenführer noch nicht
vorgelegen. Bitte um Vorlage beim Herrn Staats-
sekretär und Einholung der Stellungnahme von I,
damit das Schreiben dem Obergruppenführer nach
Rückkehr mit Stellungnahme wieder vorgelegt wer-
den kann.



Handwritten signature

SS-Sturmbannführer

Handwritten notes in red ink:
Gilt
Kupper
Gutmann
2092/42

DER STAATSPRÄSIDENT
DES PROTEKTORATES BÖHMEN UND MÄHREN

L 1278 / 42.

gemäss § 2 der Verordnung des Reichsprotectors vom 27. Februar 1942, VBlRProt., S. 42, über die Abänderung einiger Bestimmungen des Verfassungs-Ermächtigungsgesetzes bezieht.

Ich betrachte es daher als wünschenswert, dass der § 3, Abs. 2 in einer Weise stylisiert wird, die solche Unklarheiten ausschliessen würde, und schlage daher nachstehenden Wortlaut vor:

" Der Leiter des Bodenamts ist berechtigt, mit Zustimmung des Vorsitzenden der Regierung im Zuständigkeitsbereich des Bodenamts Vorschriften gemäss § 2 der Verordnung des Reichsprotectors vom 27. Februar 1942, VBlRProt.S.42, über die Abänderung einiger Bestimmungen des Verfassungs-Ermächtigungsgesetzes zu erlassen."

Schliesslich erachte ich es für zweckmässig, dass -ähnlich wie dies durch die Regierungsverordnung Nr. 121/39 Slg. in der Fassung der Regierungsverordnung Nr. 189/40 Slg. über die Errichtung der Obersten Preisbehörde hinsichtlich des Vorsitzenden dieser Behörde geschehen ist -auch in der gegenwärtigen Verordnung bezüglich des Leiters des Bodenamts ausdrücklich festgesetzt wird, dass derselbe über Vorschlag des Vorsitzenden der Regierung vom Staatspräsidenten ernannt und entlassen wird.

Ich wäre sehr dankbar, wenn diese Aenderungen die

DER STAATSPRÄSIDENT
DES PROTEKTORATES BÖHMEN UND MÄHREN

L 1278 / 42.

Zustimmung Eurer Exzellenz erlangen würden, und
verbleibe mit der Versicherung meiner ausgezeichneten
Hochachtung

Heinrich

Seiner Exzellenz
dem Herrn stellvertretenden Reichsprotector
in Böhmen und Mähren Reinhard H e y d r i c h,
SS-Obergruppenführer und General der Polizei,

P r a g .

22

Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

M.d.F.d.G.b. /42
2092

Nr.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Konten der Oberkasse:

Postsparkassenkonto Nr. 98.500 und Girokonto bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag.

-Adjutantur -

Handwritten notes:
s. a. u.
h. 20/15. 42.

Prag IV, den 19. 5. 1942

Fernsprechanschlüsse: Prag 60141, 31945, 60951, 64456

Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing: 21. MAI 1942

An den

Reichsprotector
Persönlichen Sekretär des Herrn Staatssekretärs
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
SS-Obersturmbannführer Dr. G i e s

Prag.

Betr.: Entwurf der Regierungsverordnung über das
Bodenamt für Böhmen und Mähren.

Anl.: eine.

In der Anlage wird Abschrift eines Schreibens des
Staatspräsidenten zum Entwurf der Regierungsver-
ordnung über das Bodenamt für Böhmen und Mähren
zum dortigen Verbleib übersandt. Gruppenführer
Frank hat bereits Kenntnis.



Banikow
SS-Untersturmführer.

St. G. IV M-163 A/41

23

A b s c h r i f t .

Der Staatspräsident des
Protektorates Böhmen und Mähren

Prag, am 23. April 1942

L 1278/42.

Seiner Exzellenz
dem Herrn stellvertretenden Reichsprotector
in Böhmen und Mähren Reinhard Heydrich,
SS-Obergruppenführer und General der Polizei,

P r a g .

Eure Exzellenz !

Wie man mir eben berichtet, ist der Entwurf der Regierungs-
verordnung über das Bodenamt für Böhmen und Mähren, zu wel-
cher Eure Exzellenz bereits Ihre Zustimmung erteilt haben,
fertiggestellt und soll mir demnächst zur Unterschrift vor-
gelegt werden.

Im § 3, Abs.2 dieses Entwurfes heißt es:

"Der Vorsitzende der Regierung sowie der Leiter des Bodenam-
tes können im Zuständigkeitsbereich des Bodenamtes Rechts-
und Verwaltungsvorschriften erlassen."

Diesen Wortlaut halte ich nicht für hinlänglich klar, da
aus ihm nicht ersichtlich ist, ob der Leiter des Bodenamtes
das Recht haben wird, neben dem Vorsitzenden der Regierung
Vorschriften zu erlassen (was zu einer gefährlichen Kon-
kurrenz zweier rechtsetzender Subjekte führen würde), oder ob
er dieses Recht nur nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzen-
den der Regierung, dem er untersteht (§3, Abs.1), ausüben
soll.

Andererseits ist aus dem Wortlaut nicht ersichtlich, daß
sich das dem Leiter des Bodenamtes zustehende Recht, Vor-
schriften zu erlassen, bloß auf die Erlassung von Vorschrif-
ten gemäß § 2 der Verordnung des Reichsprotectors vom 27.Fe-
bruar 1942, VBIRProt., S.42, über die Anänderung einiger Be-
stimmungen des Verfassungs-Ermächtigungsgesetzes bezieht.

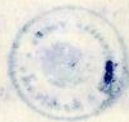
Ich betrachte es daher als wünschenswert, daß der § 3, Abs.2 in einer Weise stylisiert wird, die solche Unklarheiten ausschließen würde, und schlage daher nachstehenden Wortlaut vor:

"Der Leiter des Bodenamtes ist berechtigt, mit Zustimmung des Vorsitzenden der Regierung im Zuständigkeitsbereich des Bodenamtes Vorschriften gemäß § 2 der Verordnung des Reichsprotectors vom 27. Februar 1942, VBIRProt. S.42, über die Abänderung einiger Bestimmungen des Verfassungs-Ermächtigungsgesetzes zu erlassen."

Schließlich erachte ich es für zweckmäßig, daß - ähnlich wie dies durch die Regierungsverordnung Nr. 121/39 Slg. in der Fassung der Regierungsverordnung Nr. 189/40 Slg. über die Errichtung der Obersten Preisbehörde hinsichtlich des Vorsitzenden dieser Behörde geschehen ist - auch in der gegenwärtigen Verordnung bezüglich des Leiters des Bodenamtes ausdrücklich festgesetzt wird, daß derselbe über Vorschlag des Vorsitzenden der Regierung vom Staatspräsidenten ernannt und entlassen wird.

Ich wäre sehr dankbar, wenn diese Änderung die Zustimmung Eurer Exzellenz erlangen würden, und verbleibe mit der Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

gez. Dr. Hácha.



25
Lact

14. April 1942.

St.S. IV M - 163n/41.

Forderung des hies. Bodenamtes gegenüber Bodenreformbetrieben
im Sudetenland.

Dort. Schreiben vom 11. v.Mts. - ohne Zeichen.

Anlg.: 1 Schriftsatz.

auf das dort. Schreiben vom 9. d. Mts. - Zeichen Fi/Dö. in Sachen Forderung des Bodenamtes gegenüber Bodenreformbetrieben im Sudetenland mit Kenntnis.

1. An Herrn

Landesbauernführer Raschka,

Reichenberg,

Konrad-Henlein-Platz (Donauhof).

Der kommissarische Leiter des Bodenamtes hat zur Sache unter dem 9. d. Mts. - Zeichen Aktenzeichen: Fi/Dö. die in Abschrift angeschlossene Stellungnahme abgegeben. Ich darf anregen, daß Sie sich mit dem kommissarischen Leiter unmittelbar in Verbindung setzen, falls Sie glauben, daß dessen Ausführungen ihren Wünschen nicht gerecht werden.



Heil Hitler!

h

Oberregierungsrat.

15a

14. April 1942

St. S. IV K - 1634/41

Forderung des hies. Bodenamtes gegenüber Bodenreformbetrieben im Sudetenland.

2. Durchschrift an
1/4-Obersturmbannführer Fischer,
Prag,

auf das dort. Schreiben vom 9.d.Mts. - Zeichen Fi/Dö.
in Sachen Forderung des Bodenamtes gegenüber Bodenreformbetrieben im Sudetenland zur Kenntnis.

Heil Hitler!

Kommand-Helfer (Donnerhof)

1/4-Obersturmbannführer.

3. Vorläufig z.d.A.



99740

Heil Hitler!

Oberregierungsrat

36

Der kommissarische Leiter des Bodenamtes

Sektion IX des Ministeriums für Landwirtschaft

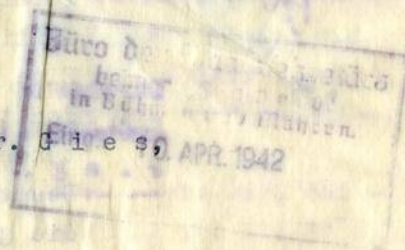
Aktenzeichen: Fi/Dö.
(Bei der Antwort anzugeben)

Prag II, den 9. April 1942.
Wenzelsplatz 52
Fernruf: 304-51

An

1/1-Obersturmbannführer Dr. Gliese

Prag.



Betr.: Forderung des Bodenamtes gegenüber Bodenreformbetrieben im Sudetenland.

Anlg.: -1- ✓

Aufgrund des anliegenden Aktenvermerks von Raschka habe ich im Bodenamt folgendes verfügt:

1. Für die nach dem 1.4. bzw. 1.5.1942 fälligen Annuitäten wird keine Berechnung der Verzugszinsen mehr vorgenommen.
2. Voraussetzung für diese Nichtberechnung ist, daß
 - a) die Eigenbewirtschafter
 - b) die treuhänderisch verwalteten Betriebe
 - c) die nach dem Protektorat übersiedelten ehemaligen Eigentümerzwecks Hemmung der Verjährung die bis zu diesem Tage rückständigen Zinsen durch ein Schuldanerkenntnis anerkennen.
3. Dies bedeutet keinen Verzicht auf die Berechnung der Verzugszinsen, sondern dient der Vereinfachung des Rechnungswesens. Vor Ablauf von 3 Jahren sind neue Schuldanerkenntnisse auszufertigen, sofern nicht durch eine zwischenstaatl. Regelung eine Lösung der Zinsfrage erfolgt.

Die Abrechnungen werden künftig bei Fälligkeit der Annuitäten weiterhin an die Eigenbewirtschafter und an

b.w.

St. G. FM-1037/41

26a

die Gesellschaften, die treuhänderisch Betriebe
verwalten, gesandt. Die Abrechnung wird dann den
Rückstand vom 1.4. bzw. 1.5.42 zuzüglich der jeweils
fälligen Kapitals-Annuität und den noch nicht
fälligen Kapitalrest ausweisen.

Eine Übersendung der Verrechnung an die zurzeit auf
den treuhänderisch verwalteten Betrieben wirtschaften-
den Betriebsinhaber erfolgt nicht, da sich die
Deutsche Ansiedlungsgesellschaft in Karlsbad, die
die grösste Anzahl der Betriebe in Sudetenland treu-
händerisch verwaltet, mit Schreiben vom 5.2.1942
bereit erklärt hat, von sich aus zu prüfen, ob
eine oder andere Betrieb in der Lage ist, die rück-
ständigen Annuitäten und Zinsen zu bezahlen.

Das Bodenamt kann auf die Zinsen bis zum jetzigen Zeit-
punkt nicht verzichten, da sie buchmässig bereits er-
faßt sind und der Rechnungshof des Deutschen Reiches
dies einfach nicht zur Kenntnis nehmen würde.

Heil Hitler!

[Handwritten signature]
W-Obersturmbannführer.



99138

**Landesbauernschaft
Sudetenland
Der Landesbauernführer**



Reichenberg, 11. März 1942

Konrad Henlein-Platz
Donauhof

Sprechnummer: 3041

Kostschekonto: Dresden 520

Bankkonto: Kreditanstalt der Deutschen,
Reichenberg

Landwirtschaftliche Genossen-
schaftszentrale, Reichenberg

Gesch.-Z.:

Im Schriftverkehr stets angeben.

Zum Schreiben vom

Gesch.-Z.

An den

Persönlichen Referenten des
Herrn Staatssekretärs
SS-Gruppenführer K.H. Frank,

Oberregierungsrat Dr. G i e s,
Prag-Burg

Betrifft: Forderung des Bodenamtes Prag gegenüber Bodenreform-
betrieben im Sudetenlande.

Beifolgend übersende ich, wie vereinbart, den Aktenvermerk
über die am 26.2.d.J. stattgefunde Besprechung.-

1 Anlage

7422

42

Heil Hitler!



[Handwritten signature]

St. S. II M-103 K/41

[Handwritten notes in blue ink:]
P. 8.
400...
zu...
400...

27

Reichenberg, den 28.2.1942.

28

A k t e n v e r m e r k

Betrifft: Forderung des Bodenamtes Prag gegenüber Bodenreformbetrieben im Sudetenlande.

Gelegentlich einer Besprechung zwischen Herrn Staatssekretär SS.-Gruppenführer K.H.Frank und dem Landesbauernführer Sudetenland Dipl.Ing. Raschka vom 26.2.42, bat der Landesbauernführer unter Hinweis auf die laufenden Mahnungen des Bodenamtes und die dadurch hervorgerufene Beunruhigung der Siedlungspächter um eine grundsätzliche Klärung. Die vielfach an Neubauernscheinhaber verpachteten Bodenreformbetriebe im Sudetenland schulden dem Bodenamt in Prag meist grössere Beträge, die vor allem aus dem Kolonisationsfond s.zt. als Darlehen gewährt wurden. Diese Forderungen sind im hohen Masse dubios, da die Kolonistenstellen in der Mehrzahl überschuldet sind. Ob es sich um echte Darlehen oder um Subventionen in Darlehensform gehandelt hat, ist heute nicht mehr feststellbar. Jedenfalls hätte eine verantwortliche Führung in diesem Umfange Darlehen nicht geben können. Weder den Siedlungsgesellschaften noch den Siedlungspächtern stehen Mittel für die Zahlung der fälligen Raten an das Bodenamt zur Verfügung, abgesehen davon, daß der Schuldenstand und die Einbringlichkeit der Schulden der Eigentümer derzeit kaum zu klären sind. Der Landesbauernführer schlug dem Herrn Staatssekretär folgende Lösung vor: Die Forderungen des Bodenamtes an die Eigentümer tschechischer Bodenreformbetriebe im Sudetenland bleiben bis zu einer endgültigen Klärung dieser Frage ohne Einschränkung bestehen. Die Verrechnung von Zinsen wird ab Oktober 1938 seitens des Bodenamtes eingestellt, sodaß durch die Nichtzahlung der fälligen Raten keine Erhöhung der Schuldverpflichtungen entstehen. Das Bodenamt stellt ab sofort die Einmahlung der fälligen Beträge und der vor 1938 entstandenen Zinsverpflichtungen ein. Der Herr Staatssekretär hat sich bereit erklärt, diesen Vorschlag zu prüfen und in der Besprechung sich grundsätzlich mit dieser Lösung einverstanden erklärt. Er forderte einen kurzen Aktenvermerk an und sagte eine umgehende verbindliche schriftliche Stellungnahme zu.

Mann

St.S. IV M - 163a/41 g.

Prag, den 16. Dezember 1941.

291

Geheim

1) Vermerk.

Die einschlägige Angelegenheit hat sich durch die Um-
setzung des Bodenamtes erledigt. Daher

2) z.d.A.

hu



Handwritten notes and stamps in blue ink, including the number 163a/41 g.

Red handwritten mark or stamp.

Prag, 20. 1. 1942

29

Büro des Kommandanten
beim Festungsamt
in Böhmen
Eing. 21. 1. 1942

1. Vermerk.

W-Standartenführer B ö h m e hat entschieden, daß W-Obersturmbannführer F i s c h e r mit Wirkung vom 1. Januar 1942 vom Bodenamt zu besolden ist. Die Führung der Personalakte bleibt beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei. Für die Durchführung beim Bodenamt ist ein Schreiben des Gruppenführers erforderlich, daß den entsprechenden Auftrag enthält.

2. Schreiben.

An den
kommissarischen Leiter des Bodenamtes,
Gruppe I - Zentralverwaltung
Prag.

Der von W-Obergruppenführer Heydrich eingesetzte kommissarische Leiter des Bodenamtes, W-Obersturmbannführer Fischer, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1942 vom Bodenamt nach den dort geltenden Bestimmungen zu besolden. Die Führung seiner Personalakte verbleibt beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.

[Handwritten signature]
W-Gruppenführer.

3.

W-Obersturmbannführer Dr. Gies mit der Bitte um weitere Veranlassung.

[Handwritten signature]
G. M. - 163 g 41

Prag, den 16. November 1941.

30

1) V e r m e r k .

Die Amtseinführung von $\frac{1}{2}$ -Obersturmbannführer Fischer soll am 18.d.Mts., nachmittags 17 Uhr, stattfinden. Frau Nadler ist fernmündlich verständigt.

2) Wv. am 18.11.1941 bei dem Unterzeichner.

Einm. Doyang

h. 20/11/41



18/11/41

[Red handwritten signature]

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den 13. November 1941

31

R.Pr. Nr. 988 | 41.

Silva



11/3/41

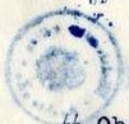
1.) Schreiben:

An
Herrn Staatskommissar G r o ß
P a g .

Die Frage der Verwaltung der Staatsgüter und der
zwangsverwalteten Betriebe habe ich in folgender
Weise entschieden:

Die Verwaltung der Staatsgüter und der zwangsver-
walteten Betriebe bleibt beim Bodenamt. Diese Lie-
genschaften werden dort in einer eigenen Gruppe zu-
sammengefasst, die unter die Leitung von 44-Unter-
Sturmführer Dr. S c h m i d t gestellt wird, der
bisher auch nach der landwirtschaftlichen Seite die
Betreuung in zufriedenstellender Weise durchgeführt
hat. Unberührt davon bleibt Ihr Weisungsrecht an
diese Gruppe, soweit es sich um ernährungswirtschaft-
liche Fragen handelt. Damit sind die Ernährungsin-
teressen als vollauf gewahrt anzusehen.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:



44-Obergruppenführer
und General der Polizei

2.) Wv. Büro St.Sekr.

*ausgegeben
1. Dezember*

32
Prag, den 14. November 1941

BdS III

K.H.

44-Obersturmbannführer Dr. G i e s

P r a g

Betrifft: Einführung beim Bodenamt.

In der Anlage überreiche ich die Liste jener Männer, die für eine Teilnahme an der Einführung in Frage kommen. Es sind dies die Gruppen- und Abteilungsleiter und die Leiter der Distriktstellen. Die Einberufung kann durch Frau N a d l e r vorgenommen werden. Sie weiß bereits Bescheid, was sie für den Fall eines Anrufs zu tun hat.

Für die Einführung schlage ich vor, daß Sturmbannführer B a u m a n n die Männer meldet und daß dann der Gruppenführer einige Worte an uns richtet, Dabei wäre darauf hinzuweisen, daß der Reichskommissar nun hier wirksam wird und daß in diesem Zusammenhange die Trennung der Personalunion zwischen II/2 und Bodenamt erforderlich war. Das Bodenamt ist eine politische Institution und muß künftig eindeutig nach den Richtlinien des Reichskommissars arbeiten. Die Bodenpolitik wird einer der wesentlichsten Faktoren der künftigen Volkstumspolitik in diesem Raume sein. Die Leitung wurde deshalb auch nicht mit einem Agronomen oder einem Juristen sondern mit einem Volkspolitiker besetzt. Hinzuweisen wäre noch darauf, daß das Bodenamt dem Gruppenführer unmittelbar unterstellt ist und nach seinen Weisungen zu arbeiten hat. Als Richtlinien für die Arbeit in der nächsten Zeit wäre anzugeben: Gestaltung der Bodenpolitik mit Rücksicht auf die vollkommene Eingliederung dieses Raumes in das Großdeutsche Reich, bodenpolitische Maßnahmen zur Vorbereitung einer großzügigen Siedlung, Lenkung des Grundstückverkehrs, Bodenerwerb für Siedlungs- und Austauschzwecke, Menschengewinnung für die Siedlung, Bodenplanung entsprechend der Planung des Reichskommissars in den

St. G. IV III-100 a/41

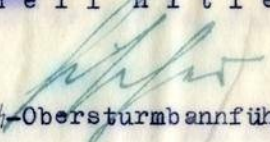
33
neuen Ostgebieten, bodenmäßige Bestandsaufnahme, Lenkung der städtischen Siedlung usw.)

Auf die Betrauung durch den Staatssekretär werde ich kurz antworten, so daß die ganze Sache in einer halben Stunde erledigt ist.

Zu prüfen ist noch, ob sich der Gruppenführer die einzelnen Männer zu Beginn vorstellen lassen will.

Wegen des Termins und des Ortes bitte ich Frau Nadler im Bodenamt anrufen zu lassen.

Heil Hitler!


Hauptsturmbannführer.



13700

Gruppe I : Stubaf. Baumann
 O'stuf. Schuhmacher
 U'stuf. Behrendt
 Rottenf. Dr. Moll
 Zeruhn
 O'stuf. Schön
 Keiser
 Hauptfleisch

Gruppe II : Dr. Tischler
 Dr. Eberl
 O'stuf. Dr. Eckermann

Gruppe III : H'stuf. Steyer
 O'scharf. Dr. Borchardt
 Dr. Wirsing
 Eggers

Gruppe IV : Staf. Feldmann
 Ing. Färber
 Dr. Knapp
 H'stuf. Dr. Männel
 Mangold
 U'stuf. Dr. Worsch
 U'stuf. Stübel

Gruppe V : U'stuf. Dr. Schmidt
 Dr. Heuschkel
 Rissel
 Dr. Richter

Distriktstellen :

Stubaf. Kukuk -	Prag
O'scharf. Dr. Tusch -	Königgrätz
U'stuf. Kalkhoff -	Brünn
O'scharf. Böttcher -	Pilsen
H'stuf. Vlasak -	Olmütz



ESTEE

Der Reichsprotettor
in Böhmen und Mähren
m.d.F.d.G.b.

Prag , den 14. November 1941.

Nr. 953 /41.

Es wird gebeten, dieses Geschäftsgeldchen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.
Konten der Oberstufe
Postsparkassenkonto Nr. 88.800 und Girokonto
bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren
in Prag

- 1. Adjutant -

1.) A b s c h r i f t :

Schreibens des Stellv. Reichsprotectors vom 14.11.41
an 4-Obersturmbannführer F i s c h e r , Prag:

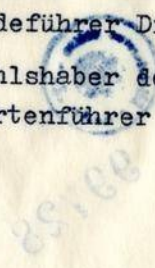
"Hiermit beauftrage ich Sie mit der kommissarischen
Leitung des B o d e n a m t e s - und zwar in
dem Umfange, in dem Staatskommissär Gross das Boden-
amt verwaltet hat."

2.) Vorstehende Abschrift m.d.B. um Kenntnisnahme an

- a) Herrn Staatssekretär
4-Gruppenführer F r a n k
- b) Herrn Unterstaatssekretär
SA-Brigadeführer Dr.v. B u r g s d o r f f
- c) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei u.d.SD
4-Standartenführer B ö h m e

Eintrag
L. J. 11.11.41

[Signature]
4-Sturmbannführer.



Staatskommissär Ing. G r o ß

Prag, am 13. November 1941.

Gruppe II/2

37

17 NOV 1941

An das
B ü r o des Herrn S t a a t s s e k r e t ä r s
z.Hd.von Herrn Oberregierungsrat Dr. G i e s
im H a u s e .

In Beantwortung der Zuschrift vom 7. 11. 1941 gebe ich Ihnen bekannt, dass ich in Vollzug der Verfügung des SS-Obergruppenführers H e y d r i c h und nach Rückfrage bei dem Herrn Staatssekretär am 7. 11. 1941 am gleichen Tage den Gruppenleitern des Bodenamtes die ihnen zustehenden Agenden übergeben habe.

Mit SS-Sturmbannführer F i s c h e r nahm ich sofort Verbindung auf und habe somit mit 7. 11. 1941 die Geschäfte des Bodenamtes bereits übergeben. An die deutschen Mitarbeiter, d.s. Gruppenleiter, Abteilungsleiter und Distriktsstellenleiter gab ich beiliegenden Runderlass heraus.



Anlage!
1 Runderlass.

Handwritten notes in red and blue ink, including a large red scribble and blue markings.

St. G. V. M. - 103.40

38
A b s c h r i f t .

7. November 1941.

R u n d e r l a s s

vertraulich an die Herren Gruppenleiter, Abteilungsleiter
und Distriktstellenleiter der kommissarischen Leitung des
Bodenamtes.

Am 4.XI.1941 wurde ich durch handschriftliche Verfügung
des stellvertretenden Reichsprotectors, 44-Obergruppf.
H e y d r i c h wie folgt meines Amtes im Bodenamte
entbunden:

" Der Führer hat am 25. Oktober 1941 entschieden, dass in
Zukunft der Erlass vom 7. Oktober 1939 betreffend die
Zuständigkeit des Reichsführers-44 als Reichskommissar
für die Festigung deutschen Volkstums auch im Protektorat
Böhmen-Mähren Wirksamkeit hat.

Es ist deshalb notwendig, die bisher bestehende Personal-
union zwischen dem Leiter des Bodenamtes und dem Leiter
der Gruppe Ernährung und Landwirtschaft zu lösen und die
Stelle des kommissarischen Leiters des Bodenamtes neu zu
besetzen.

Ich ziene deshalb den Ihnen seinerzeit erteilten Auftrag
zur Leitung des Bodenamtes hiermit zurück und entbinde
Sie von Ihren Pflichten und Aufgaben als kommissarischer
Leiter des Bodenamtes.

Es ist mir Bedürfnis, Ihnen bei dieser Gelegenheit für
die pflichttreue Arbeit zu danken, die Sie als Leiter
des Bodenamtes geleistet haben. "

Ich spreche Ihnen allen für die während der fast zweijähri-
gen Zusammenarbeit geleistete Arbeit, die es mir ermöglich-
te, das Bodenamt in seiner heutigen Form aufzubauen und
für die kommenden grossen Aufgaben vorzubereiten, meinen
herzlichsten Dank aus.

gez. G r o s s
Staatskommissär.

Prag, den 13. November 1941

K.H.44-Obersturmbannführer Dr. G i e s
Pr a g .

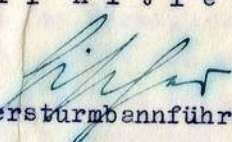
13. NOV 1941

Ich bitte, den anliegenden Briefentwurf dem Gruppenführer gleich vorzulegen, da er ihn noch vormittag dem Obergruppenführer zur Unterschrift vorlegen will.

Bisher waren die Staatsgüter und die zwangsverwalteten Betriebe im Bodenamt unter der Leitung vom 44-Untersturmführer Dr. S c h m i d t zusammengefasst, der sie auch in ernährungs- und landwirtschaftlicher Hinsicht zur vollsten Zufriedenheit von Staatskommissar G r o ß betreute. Dr. Schmidt war es, der innerhalb der letzten beiden Jahre in vorbildlicher Weise die restlos heruntergewirtschafteten Staatsgüter zu Mustergütern entwickelte. Es wäre ein beträchtlicher Schaden, wenn dieser befähigte Mann vielleicht durch einen minderbefähigten ersetzt werden sollte, der dann wirklich erst die Handhabe bieten würde, vom ernährungswirtschaftlichen Standpunkt aus Bedenken gegen das Verwaltungssystem der Güter geltend zu machen. Der Gruppe Ernährung und Landwirtschaft wird in keiner Weise das Weisungsrecht auf ernährungswirtschaftlichem Gebiet an diese Gruppe beschränkt.



Heil Hitler!


44-Obersturmbannführer.

13/11

G. G. T. M. - 1530/41

Prag, den 10. November 1941

40

1.) Vermerk

11. NOV. 1941

Betrifft: Bodenamt

Das Bodenamt umfasste bisher die Sektion IX des Landwirtschaftsministeriums und aus der Sektion VIII des Landwirtschaftsministeriums die Verwaltung der Staatsgüter und Domänen. Staatskommissar G r o ß hat bei seiner Verabschiedung im Bodenamt und anschließend in einem Rundschreiben erklärt, daß er lediglich der Leitung der Sektion IX enthoben ist, die Sektion VIII ihm jedoch noch wie vor untersteht. Ich weiß nicht, ob dies zutrifft, darf aber in diesem Zusammenhange darauf hinweisen, daß gerade die Staatsgüter und Domänen ein wesentlicher Baustein in der Bodenpolitik dieses Raumes sind. M.E. kann aus diesem Grunde eine Trennung nicht durchgeführt werden. Ein konkretes Beispiel dafür ergibt sich bereits aus dem Siedlungsvorhaben Koschatek, wo teilweise Staatsgüter zur Besiedlung verwandt werden und ein entsprechender Ausgleich durch anderen Boden erfolgt. Dies kann aber nur im Rahmen der Gesamtbodenbeschaffung vor sich gehen. Werden die Staatsgüter aus der Verwaltung des Bodenamtes herausgenommen, so bleibt ein wichtiger Ansatzpunkt bodenpolitischer Art in rein landwirtschaftlichen Händen und fällt praktisch für volkspolitische Maßnahmen im wesentlichen aus.

Fall!
f.m.

Ich bitte deshalb, eine evtl. diesbezügliche Entscheidung zu überprüfen.

- 2.) 44-Obersturmbannführer Dr. G i e s
mit der Bitte um Vorlage beim 44-Gruppenführer.

[Signature]
44-Obersturmbannführer.

St. G. IV M. 763 2/41

1.) Vermerk

Betrifft: Übernahme des Bodenamtes.

Für die Übernahme des Bodenamtes schlage ich folgenden Vorgang vor:

- a.) Staatskommissar G r o ß übergibt mir die Dienstgeschäfte und scheidet damit offiziell aus.
- b.) Meine Einführung erfolgt durch $\frac{1}{2}$ -Gruppenführer K.H. F r a n k vor den Gruppen- und Abteilungsleitern. (20 Mann). Ich halte dies deshalb für erforderlich, damit eindeutig klar gestellt wird, daß das Bodenamt ausschließlich $\frac{1}{2}$ -Gruppenführer F r a n k untersteht.

Technisch wäre das folgendermaßen durchzuführen:

Die Gruppen- und Abteilungsleiter versammeln sich im Bodenamt. Sturmbannführer B a u m a n n meldet dem Gruppenführer. Der Gruppenführer sagt nur kurz, daß im Zuge notwendiger volkspolitischer Änderungen die Trennung der Personalunion zwischen Gruppe Ernährung und Bodenamt erforderlich gewesen ist. Das Bodenamt soll künftig eine eindeutige politische Institution sein, die auf dem Sektor Boden die endgültige Eingliederung des Raumes in das Großdeutsche Reich vorzubereiten und durchzuführen hat. Beim Amt müssen deshalb künftig alle bodenpolitischen Fragen konzentriert werden. Das Bodenamt ist kein landwirtschaftliches oder juristisches Fachressort, weshalb auch als neuer Leiter des Bodenamtes nicht ein Landwirt oder Jurist, sondern ein volkspolitischer

421

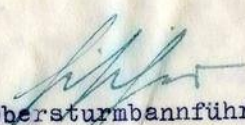
Sachbearbeiter beauftragt wurde. Dann folgt kurz die Beauftragung mit der Feststellung, daß ich in Fragen des Bodenamtes dem Gruppenführer unmittelbar verantwortlich bin.

Dann bedanke ich mich kurz.

Die ganze Einführung kann damit in 10 Minuten erledigt sein.

Als Zeitpunkt schlage ich Dienstag oder Mittwoch vormittag vor.

2.) 44-Standartenführer B ö h m e.


44-Obersturmbannführer.



13
Prag, den 7. November 1941.

1) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn G r o s s.

Ich bitte Sie, die Dienstgeschäfte als kommissarischer Leiter des Bodenantes im Einvernehmen mit $\frac{1}{4}$ -Standartenführer Böhse an den bei dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD beschäftigten $\frac{1}{4}$ -Sturmabannführer F i s c h e r zu übergeben und mir mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt die Abgabe der Dienstgeschäfte erfolgt ist.

2) Durchschrift an

- a) Herrn v. Burgsdorf
b) $\frac{1}{4}$ -Standartenführer

zur Kenntnis.

15700
gez. K. H. Frank.

3) Z.d.A.

Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

R.Pr.- m.d.F.d.G.b.

Nr. 50941

Es wird gebeten, diesen Geschäftsbescheid und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Konten der Oberfälle

Geldverkehrsamt Nr. 98.500 und Abteilung
bei der Regionalbank für Böhmen und Mähren
in Prag

Prag, den 30. Oktober 1941.

44

Betr.: Zuständigkeit des Reichsführers-SS
als Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums im Protektorat
Böhmen und Mähren.

1.) A k t e n n o t i z :

Am 25.10.1941 hat der Führer auf meinen Vortrag
entschieden, dass in Zukunft der Erlass vom 7.10.39 betr.
die Zuständigkeit des Reichsführers-SS als Reichskommissar
für die Festigung deutschen Volkstums auch im Protektorat
Böhmen und Mähren Wirksamkeit hat.

Der Reichsminister L a m m e r s wird diese
mündliche Entscheidung des Führers noch schriftlich allen
beteiligten Stellen mitteilen.

2.) An den Herrn Staatssekretär

SS-Gruppenführer F r a n k

An den Herrn Unterstaatssekretär

SA-Brigadeführer Dr.v. B u r g s d o r f

An den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD

SS-Standartenführer B ö h m e

Auf Grund vorstehender Führerentscheidung ordne
ich an, dass mit sofortiger Wirkung die Besetzung des
B o d e n a m t e s personell von der Besetzung der Gruppe
Ernährung getrennt wird, und bestimme, dass der SS-Stubaf.
F i s c h e r mit der Führung des Bodenamtes betraut wird.

SS-Obergruppenführer und
General der Polizei.

95

Erwin Baumann
Sturmabführer

Prag, den 10. Oktober 1941
Deutchenhof Nr. 65
Tel.: 60241

An
#-Gruppenführer
Staatssekretär K. H. Frank

Geheim

Prag I
Burg - Südflügel

Büro des Staatssekretärs
des Reichsprotektors
in Böhmen und Mähren.
Eing. 11. OKT. 1941

Betr.: Bodenamt

Von der Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren wurde ich aufgefordert, Vorschläge zu unterbreiten, wie ich mir die künftige Gestaltung des Bodenamtes denke.

Am 7. ds. Mts. wurde mir Gelegenheit gegeben, hierüber dem Gauleiter, Parteigenossen Dr. Jury, Vortrag zu halten.

Die von mir hierbei entwickelten Gedankengänge habe ich in der beiliegenden Niederschrift festgelegt und bitte Sie, von dem Inhalt derselben Kenntnis zu nehmen.

Ich wäre Ihnen dankbar, Gruppenführer, wenn Sie sich meine Ausführungen zu eigen machen würden und diese Angelegenheit bei #-Obergruppenführer Heydrich im Interesse der Schaffung klarer Verhältnisse unterstützen würden.

Heil Hitler!

Handwritten signature

Handwritten signature

St. S. IV M-163 a/41/241

Erwin Baumann
Sturmbannführer

46
Prag, den 9. Oktober 1941.
Deutschenhof Nr. 65
Tel.: 60241

Geheim

Betrifft: Bodenpolitik im Protektorat.

Die Verhältnisse im Protektorat, als Teil des grossdeutschen Reiches, machen es notwendig, dass für eine wirksame Gestaltung der Bodenpolitik Voraussetzungen geschaffen werden, die es ermöglichen, dass alle mit Grund und Boden zusammenhängenden behördlichen Massnahmen einer deutschen Sonderdienststelle übertragen werden. Diese Bestrebungen sind seit Errichtung des Protektorates im Gange, sie haben jedoch bisher nicht zu dem angestrebten Ziele, der Schaffung eines selbständigen und von der autonomen Regierung unabhängigen Bodenamtes geführt.

Nachstehende Ausführungen sollen dazu dienen, um die Notwendigkeit der Schaffung eines selbständigen Bodenamtes als deutsche Sonderdienststelle darzulegen.

Die IX. Sektion des Ministeriums für Landwirtschaft - (nachstehend kurz Bodenamt bezeichnet), welche im Jahre 1935 die Aufgaben des bis dahin selbständigen Bodenamtes übernahm, wurde im Mai 1939 durch Anordnung des Reichsprotectors unter deutsche kommissarische Leitung gestellt. Die kommissarische Leitung begann ihre Arbeit nicht als eine neu eingerichtete deutsche Dienststelle mit einer klar und offen zu Tage tretenden politischen Ausrichtung, sondern übernahm nur die Leitung eines bestehenden umfangreichen tschechischen Behörden-Apparates. Die Tätigkeit der kommissarischen Leitung war daher durch die umfangreiche und schwer übersehbare tschechische Bodenreformgesetzgebung der im Jahre 1919 eingeleiteten Bodenreform bestimmt, die noch nicht abgewickelt ist. Die kommissarische Leitung konnte daher nur an diese Arbei-

ten anknüpfen, da der Reichsprotector keine neuen gesetzlichen Grundlagen zur Verfügung gestellt, sondern ihre Einsetzung als einen notwendigen aber immerhin unerfreulichen Eingriff in die Autonomie betrachtete. Die kommissarische Leitung musste sich daher eine Position nach der anderen in einem zähen Kleinkrieg gewinnen, um neben der Abwicklung der tschechischen Bodenreformaufgaben den deutschen Aufgaben das Übergewicht zu geben, sodass bald neben dem tschechischen Apparat der alten Bodenreform die deutsche kommissarische Leitung in einem lediglich den deutschen Interessen dienenden abgegrenzten Aufgabenkreis trat.

Die Verhältnisse des Bodenamtes in Prag sind gegenüber den in den wiedergewonnenen Ostgauen errichteten Bodenämtern wesentlich anders geartet, was schon der Unterschied zeigt, dass das Bodenamt in Prag noch heute etwa 500 tschechische Beamte und Angestellte und etwa 300 deutsche Mitarbeiter besitzt.

Die Arbeit des Bodenamtes wurde bisher dadurch erschwert, dass in den ersten Monaten nach Einsetzung der deutschen kommissarischen Leitung (von dieser selbst, sowie auch vom Amt des Reichsprotectors) der Standpunkt vertreten wurde, die kommissarische Leitung sei eine tschechische Behörde, die nur unter dieser Tarnung illegal die deutschen Interessen fördern könne. Dies ist ein völlig abwegiger Standpunkt, da die Einsetzung einer deutschen kommissarischen Leitung nie gesetzwidrig gewesen ist, sie ergab sich zunächst aus den politischen Aufgaben der Wiederherstellung einer ordnungsgemässen Verwaltung und später aus dem Rechtsetzungsrecht des Reichsprotectors. Gleichwohl wurde immer wieder versucht, das Bodenamt in diese untergeordnete Stellung herabzudrängen.

Solange die kommissarische Leitung des Bodenamtes an das Rasse- und Siedlungs-Hauptamt-SS angelehnt war, fand sie für ihre politischen Bestrebungen einer kompromisslosen politi-

schen Volkstumsarbeit einen starken Rückhalt.) Das Amt des Reichsprotectors hat ihm diesen Rückhalt bisher nicht gegeben, war dagegen oft bemüht, die untergeordnete Aufgabe des Bodenamtes als Protektoratsbehörde herauszustellen. Infolgedessen stehen eine Reihe von Fragen im Mittelpunkt der Arbeit der kommissarischen Leitung, die bisher vom Amte des Reichsprotectors nicht behandelt wurden oder nicht geklärt werden konnten.

Der derzeitige kommissarische Leiter, welcher in Personalunion zugleich Leiter der Gruppe Ernährung und Landwirtschaft beim Reichsprotector ist, erblickte seine Aufgabe wegen der kriegswirtschaftlichen Notwendigkeit vornehmlich auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft liegend, sodass die Bodenpolitik nicht mehr im Vordergrund steht.

Für die Ausbreitung des Deutschtums und seine Bodenständigmachung im Protektorat ist es jedoch von grösster Bedeutung, dass die bodenpolitischen Aufgaben aus dem Bereich der autonomen Behörden herausgenommen und einer dem Reichsprotector direkt unterstellten deutschen Sonderdienststelle durch Schaffung eines selbständigen Bodenamtes übertragen werden. Für die künftige Volkstumspolitik muss ein selbständiges Bodenamt vorhanden sein, das als das wichtigste Instrument der deutschen Bestrebungen im Protektorat überhaupt anzusehen ist.]

Die Aufgaben des Bodenamtes auf dem Gebiete der Ernährungspolitik, wie sie in der Zwangsverwaltung von etwa 1000 landwirtschaftlichen Besitzungen ihre Erfüllung finden, sind in ihrem Ausmass rein kriegsbedingt.

Die Hauptaufgabe eines selbständigen Bodenamtes muss jedoch die Erfassung und Lenkung von Grund und Boden sein. Im Protektorat müssen alle behördlichen Massnahmen, sei es die Überwachung des Grundstücksverkehrs, oder die Preisgestaltung für Grund und Boden, die Errichtung von städtischen und ländlichen Siedlungen, die Zwangsverwaltung landwirtschaftlichen Besitzes, oder die Enteignung von Grundstücken

für öffentliche Zwecke etc. Aufgabe des Bodenamtes sein.

Aus der fehlenden Verbundenheit mit einer klar ausgerichteten politischen Dienststelle ergeben sich schon heute eine Reihe schwieriger Fragen, die den Ablauf einer aktiven Volkstumspolitik verhindern. In diesem Zusammenhange wird auf folgendes hingewiesen:

- 1) Die Gruppe Justiz beim Reichsprotector hat in einem Gutachten vom 13. Juni 1940 klar ausgesprochen, dass die kommissarische Leitung des Bodenamtes eine deutsche Sonderdienststelle ist. Das Amt des Reichsprotectors hat jedoch diese eindeutige Feststellung bisher noch nicht getroffen. Die Tschechen betrachten daher das Bodenamt als eine Dienststelle der autonomen Regierung, die im Verwaltungsapparat des Protectorates, nicht aber einer deutschen Dienststelle angegliedert ist. Es werden daher noch Beschwerden gegen Anordnungen des kommissarischen Leiters an das tschechische Oberste Verwaltungsgericht gerichtet. Gegen die Übernahme von Grundstücken zu Siedlungszwecken auf das Bodenamt werden Bedenken erhoben. Ergeben sich aus der Übernahme des Bodens auf das Bodenamt Rechtsstreitigkeiten mit früheren tschechischen Eigentümern, so müssen diese Streitigkeiten vor den Gerichten des Protectorates ausgetragen werden.
- 2) Bis in die jüngste Zeit wird im besonderen von der Gruppe Ernährung und Landwirtschaft der Standpunkt vertreten, dass das Bodenamt - da es keine deutsche Dienststelle sei, - auch keinen Boden selbst erwerben darf, um sich eine Bodenreserve für eine aktive Volkstumspolitik zu bilden. Andererseits ist es aber unbedingt notwendig, die künftig einsetzende bodenpolitische Arbeit so vorzubereiten, dass freier Boden in das Eigentum des Bodenamtes übernommen werden kann.
- 3) Das Bodenamt untersteht organisatorisch noch heute dem

Ministerium für Landwirtschaft und dem Ministerpräsidenten des Protektorats. Diese Unterstellungen sind noch nicht ausdrücklich aufgehoben worden, wenn sie auch praktisch von Seiten der kommissarischen Leitung als nicht existierend behandelt wurden. Die Unterstellung unter den tschechischen Ministerpräsidenten sollte sogar vom Amte des Reichsprotectors vor einigen Monaten besonders hervorgehoben werden.

- 4) Die Mittel des Bodenamtes sind in Fonds vereinigt,
a) dem Entschädigungsfonds (d.i. der Fond für die Durchführung der Bodenreform) und
b) dem Kolonisationsfonds (d.i. der Kreditfond).

Diese Fonds müssten dem künftigen Bodenamt als deutsche Sonderdienststelle zur Verfügung gestellt und als deutsches Kapital erklärt werden, da die Abwicklung der Bodenreform geldmässig über den Entschädigungsfonds laufen muss.

- 5) Das Bodenamt unterstand der Aufsicht der tschechischen Obersten Kontrollbehörde. Der Haushaltsvoranschlag wurde letzten Endes vom Finanzminister genehmigt und in den Staatshaushalt aufgenommen. Im Einvernehmen mit dem Reichsprotector ist dieser Zustand dahingehend abgestellt worden, dass als Prüfungsbehörde der Rechnungshof des Deutschen Reiches fungiert und der Haushaltsvoranschlag von der Gruppe Finanz des Reichsprotectors genehmigt wird, sodass lediglich die Summarien des Voranschlages dem Finanzministerium zur Aufnahme in den Staatshaushaltsvoranschlag zugestellt werden.

Ein Erlass des Reichsprotectors, der dies auch gegenüber der Protäktoratsregierung grundsätzlich regelt, ist - obwohl diese Angelegenheit in den letzten 2 Jahren mehrmals abgesprochen und auch so gehandhabt wurde - noch nicht ergangen.

6) Durch einen Erlass des Reichsfinanzministers wurde erreicht, dass die Mitarbeiter der kommissarischen Leitung deutsche Steuern zahlen, dagegen wird verlangt, dass die reichsdeutschen Mitarbeiter Mitglieder der tschechischen Sozialversicherung werden sollen, obwohl sie sich dadurch schlechter stellen. Die Gruppe II/4 Arbeits- und Sozialangelegenheiten beim Reichsprotector lehnt die Erklärung der kommissarischen Leitung des Bodenamtes, zu einer deutschen Dienststelle mit dem Hinweis ab, dass dies mit der dem Protectorat zugesicherten Autonomie nicht in Einklang zu bringen ist.

Wie vorstehende Ausführungen zeigen, bedarf die Schaffung eines selbständigen Bodenamtes dringend der Entscheidung, damit die Steuerung aller bodenpolitischen Massnahmen im Protectorat einheitlich von einer deutschen Stelle erfolgen kann.

Mit Bodenpolitik haben sich im Protectorat Böhmen und Mähren bisher verschiedene Stellen befasst und zwar sowohl Stellen der autonomen Verwaltung als auch des Amtes des Reichsprotectors.

Um den deutschen Einfluss straff ausrichten zu können und volkstumpolitisch entscheidend wirksam werden zu lassen, müssten

einem selbständigen B o d e n a m t
als deutsche Sonderdienststelle

vornehmlich folgende Teilaufgaben übertragen werden:

- 1) Schaffung einer den Verhältnissen des Protectorats als Teil des grossdeutschen Raumes entsprechenden Bodenordnung.
- 2) Einheitliche Erfassung, Lenkung und Betreuung der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Fläche im Protectorat.
- 3) Genehmigung jeder Veräusserung und Belastung von städti-

schem und ländlichen Grundbesitz auch im Erbgange und Überwachung des gesamten Grundstücksverkehrs, sowie Behandlung aller damit zusammenhängenden Rechtsfragen.

- 4) Überwachung der Preisbildung bei Grundstücksverkäufen vermöge der durch die Genehmigungspflicht zu 2) erlangten Kenntnis der Verträge.
- 5) Planung und Durchführung aller Umlegungen und Kommassierungen.
- 6) Planung und Genehmigung der Vorhaben sowie des Finanzierungsplanes zur Errichtung von städtischen und ländlichen Siedlungen.
- 7) Überwachung von Siedlungs- und Wohnungsbauunternehmen gleich welcher Rechtsform durch das Revisionsamt des Bodenamtes als Prüfungsbehörde.
- 8) Landbeschaffung für Siedlerzwecke jeglicher Art sowie für unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten stehende Vorhaben durch Mitwirkung als Enteignungsbehörde.
- 9) Zwischenbewirtschaftung und Verwaltung von land- und forstwirtschaftlichem Besitze im Wege der Zwangsverwaltung und Überführung solcher Liegenschaften in anderen Besitz.
- 10) Leistungs- und Ertragssteigerung landwirtschaftlicher Besitzungen in Zusammenarbeit mit den ernährungspolitischen Behördenstellen durch Wirtschaftsberatung.
- 11) Bewirtschaftung und Verwaltung der Restgüter aus der Bodenreform und der Protektoratsgüter sowie Übernahme und Erwerb landwirtschaftlichen Besitzes jeder Art in eigene Bewirtschaftung und Verwaltung.
- 12) Übernahme der Abwicklung der Bodenreform von 1919, die bisher Aufgabe der Sektion IX des Ministeriums für Landwirtschaft war, in eine besondere Gruppe.

Die Errichtung eines selbständigen Bodenamtes bedingt die Schaffung einer neuen gesetzlichen Bodenordnung, da die alten Bodengesetze für die künftige Bodenpolitik unzureichend und nicht mehr anwendbar sind.

Die vorherrschende Aufgabe eines selbständigen Bodenamtes würde sich auf den ländlichen Boden erstrecken, um eine politisch ausgerichtete Verteilung des beschlagnahmten Grundbesitzes und die richtige Bestimmung der Betriebsgrössen zu erreichen.

Das Gesamtausmass der land- und forstwirtschaftlichen Fläche des Protektorats beträgt rund 4.400.000 ha. Von dieser Fläche sind rund 1.500.000 ha, also 34%, durch die tschechische Bodenreform abgewickelt worden, wobei die Wirtschaftseinheiten von über 150 bzw. 250 ha fast ausnahmslos Grossgrundbesitz umfassen. Dieser Grossgrundbesitz wird in jeder boden- und siedlungspolitischen Frage immer im Vordergrund stehen und es wird daher noch für Jahrzehnte immer wieder die Frage über die Zusammenhänge eines bestimmten Bodens mit dem geradezu schicksalhaften Verlauf in der Bodenreform entscheidend sein. Für die Lösung dieser Aufgaben kann allein, schon aus technischen Gründen, immer nur das Bodenamt mit der ihm zur Verfügung stehenden personellen, fachlichen und schriftgutmässigen Organisation in Betracht kommen.

Die Forderung nach einer einheitlichen Erfassung, Lenkung und Betreuung der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Fläche im Protektorat ist umsomehr zu erheben, als der derzeitige Zustand völlig unzureichend und unbefriedigend ist. Es sind zurzeit ausser dem Bodenamt in Verwaltung bzw. Verwertung landwirtschaftlichen Grundbesitzes die Geheime Staatspolizei, der Beauftragte des Reichskommissars für das feindliche Vermögen und der Befehlshaber der Sicherheitspolizei, Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren, tätig.

Es ist anzustreben, dass sowohl die Geheime Staatspolizei als auch der Beauftragte des Reichskommissars für das feindliche Vermögen nach der Beschlagnahme des Eigentums die Einweisung an das Bodenamt sofort vornimmt. Ebenso müsste der Auswanderungsfonds die von ihm verwalteten Grundstücke umgehend der Aufsicht des Bodenamtes unterstellen.

Um im Interesse der Volkstumspolitik Einfluss auf den Grundstücksverkehr nehmen zu können, müssen Verkäufe von städtischen als auch landwirtschaftlichen Grundbesitz der Genehmigung des Bodenamtes unterworfen werden.

Im Zuge dieser Massnahme würde das Bodenamt in die Lage versetzt, jeder Bodenspekulation entgegenzuwirken und bei Objekten, die aus der Bodenreform stammen, die erzielten Überpreise zur Abführung vorschreiben können.

Bei der Verwirklichung des Siedlungsgedankens in Stadt und Land muss das Bodenamt in Bezug auf die Planung und ordnungsmässige Durchführung die Funktionen einer Siedlungsbehörde erhalten und auch den Finanzierungsplan genehmigen.

Auf dem Gebiete des Siedlungswesens wird es notwendig sein, eine Verbindungsstelle zum Reichskommissar zur Festigung deutschen Volkstums beim Bodenamt zu schaffen, um die ländlichen Siedlungen und den Ansatz deutscher Bauern im Sinne der Massnahmen des Reichskommissars finanzieren und überhaupt durchführen zu können.

Im Zusammenhange damit ist dem Revisionsamt des Bodenamtes die Prüfung der Jahresrechnung und des Geschäftsgebarens aller deutschen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen, soweit ihnen die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist, zu übertragen, ausserdem kann der Reichsprotector das Revisionsamt mit der Prüfung anderer Unternehmen und Einrichtungen im Protektorat betrauen.

Das Bodenamt in seiner bisherigen Struktur konnte als Enteignungsbehörde fungieren. Diese Eigenschaft wäre auch dem

selbständigen Bodenamt zu übertragen und zwar für Grundbesitz jeder Art, damit das Amt bei der Landbeschaffung für Siedlungszwecke oder für sonstige im öffentlich-rechtlichen Interesse liegenden Vorhaben entscheidend mitwirken kann. Bisher wurden etwa 1000 landwirtschaftliche Betriebe, überwiegend jüdischer Besitz, aber auch schlecht bewirtschafteter arischer Besitz auf Grund der Regierungsverordnung 87/1939 in Zwangsverwaltung genommen, über diese Betriebe übt das Bodenamt die Aufsicht aus. Diese Massnahme war politisch und ernährungsmässig bedingt. Diese Befugnisse müssten auch auf das selbständige Bodenamt übergehen, zumal auch ein Teil dieser Betriebe die Grundlage für die künftige landwirtschaftliche Siedlung und die Ansetzung deutscher Bauern bilden wird.

Vermöge der geschaffenen Organisation der Zwangsverwaltung wurde die Leistungs- und Ertragssteigerung landwirtschaftlicher Besitzungen planmässig im Sinne der Ernährungsschlacht betrieben. Durch Wirtschaftsberatung durch landwirtschaftliche Fachkräfte des selbständigen Bodenamtes wird dieses daran mitwirken, die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte zu steigern und die Viehwirtschaft auf einen höheren Stand zu bringen.

Das Bodenamt besitzt eine Anzahl von aus der Bodenreform stammenden nicht zugeteilten Restgütern, die teils in eigener Regie, teils in Verpachtung geführt werden. Ein Teil dieser Objekte soll zu landwirtschaftlichen Siedlungen Verwendung finden. Soweit bei solchen Restgütern die Pachtzeit abläuft, oder diese schlecht bewirtschaftet werden, müssen diese, wenn sich ein neuer geeigneter Pächter nicht findet, in eigene Bewirtschaftung des Amtes genommen werden.

Um alle Güter des Bodenamtes einwandfrei bewirtschaften zu können, müssten diese bei dem künftigen selbständigen Bodenamt der Gruppe Landwirtschaft zugewiesen werden und zu diesem Zweck aus dem Rechnungswesen des Bodenamtes, Sektion IX des Ministeriums für Landwirtschaft, ausscheiden und in ein

besonderes Rechnungswesen des künftigen selbständigen Bodenamtes Gruppe Landwirtschaft überführt werden.

In gleicher Weise wie die Güter der Sektion IX des Ministeriums für Landwirtschaft, die aus der Bodenreform stammen, wären auch die Protektoratsgüter, die von der Sektion VIII des Ministeriums für Landwirtschaft Gruppe Landwirtschaft verwaltet werden, auf das künftige selbständige Bodenamt zu überführen und dort rechnungsmässig besonders zu behandeln. Die Sektion VIII verwaltet die Protektoratsforste und die Domänen seit dem 1. Oktober 1940 rechnungsmässig in 2 getrennten Gruppen, a) der Gruppe Forstwirtschaft und b) der Gruppe Landwirtschaft. Bei der Überführung der Protektoratsgüter (Domänen) auf das künftige selbständige Bodenamt sind somit nach durchgeführter Trennung auch sämtliche, die Gruppe Landwirtschaft der Sektion VIII betreffenden Forderungen und Verpflichtungen, sowie das Vermögen dieser Gruppe überzuleiten. Damit wäre auch eine einwandfreie Bearbeitung aller Güter des Bodenamtes und der Protektoratsgüter zu gewährleisten.

Bei dem bisherigen Bodenamt und den Distriktstellen für Bodenreform ist eine klare Trennung durchzuführen zwischen den bisherigen und den künftigen Aufgaben. Die bisherigen Aufgaben würden sich auf die Abwicklung der tschechischen Bodenreform in rechtlicher und finanzieller Beziehung erstrecken, für die in dem künftigen selbständigen Bodenamt eine besondere Gruppe zu errichten ist. Obwohl vorerst die Abwicklung der alten Bodenreform und der Aufbau des selbständigen Bodenamtes von dem vorhandenen Personal - Angestellte und Beamte des Bodenamtes und der Distriktstellen - weiter zu bearbeiten sind, müssen die Bestrebungen dahin gehen, die Fachkräfte für die Aufbauarbeiten nach und nach herauszuziehen und die Abwicklung der tschechischen Bodenreform nur noch von den tschechischen Beamten und Angestellten unter Aufsicht und Führung der kommissarischen Leitung

Prag, den 3. Oktober 1941.

58

1) V e r m e r k .

Staatskommissär Gross ist durch die Führung seiner Gruppe (II/2 - Ernährung und Landwirtschaft) voll in Anspruch genommen und kann sich der Führung des Bodenamtes nicht mit der erforderlichen Intensität widmen. Mit Rücksicht darauf, dass das Bodenamt und seine Arbeit für die Beherrschung dieses Raumes von ausschlaggebender Bedeutung sind, wird vorgeschlagen, Gross die Leitung des Bodenamtes zu nehmen. Als Nachfolger erscheint auf Grund seiner Orts- und Sachkenntnis $\frac{1}{2}$ -Hauptsturmführer Fischer im besonderen Masse geeignet. Es wird damit erreicht, dass nicht nur ein $\frac{1}{2}$ -Führer, sondern auch ein Angehöriger des SD-RF $\frac{1}{2}$ diese wichtige Position besetzt. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, Fischer zum $\frac{1}{2}$ -Obersturmbannführer befördern zu lassen. Das ist erstens um der neuen Aufgabe Willen gerechtfertigt, die Fischer übernimmt, und zweitens aus dem Grunde angezeigt, weil Fischer seit 10 Jahren aktiv im politischen und völkischen Kampf steht und sich zu jeder Stunde bewährt hat.

2) Wv. zum Vortrag bei $\frac{1}{2}$ -Obergruppenführer Heydrich.

Fischer

Führung Gross

*Eintrag
1/10.41*

durchzuführen.

Das künftige selbständige Bodenamt müsste, so wie dies auch bisher die Sektion IX des Ministeriums für Landwirtschaft war, von allen Steuern, Gebühren und Abgaben befreit sein.

Zusammenfassend ergibt sich die Forderung, ein selbständiges Bodenamt zu schaffen, das zunächst noch eine Protektoratsbehörde ist, aber nur dem Herrn Staatssekretär beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren direkt unterstellt wird.

Dieses selbständige Bodenamt soll die Belange einer neu zu schaffenden Bodenordnung im Protektorat wahren und die Aufgaben des Bodenamtes - Sektion IX des Ministeriums für Landwirtschaft - übernehmen. Das selbständige Bodenamt wird die Arbeiten des früheren tschechischen Bodenamtes im Sinne einer deutschen Volkstumspolitik unter den vorstehend dargelegten Erweiterungen weiterführen und die alte Bodenreform liquidieren.

Es wird noch bemerkt, dass das selbständige Bodenamt als Protektoratsbehörde nur als Zwischenlösung für die Dauer des Bestehens des Protektorats gedacht ist.

Prag, den 10. Oktober 1941

Bodenamt für Böhmen und Mähren.

59

Die
Zwangsverwaltungen

am 31. Dezember 1942.

Bodenamt für Böhmen und Mähren

G.2.II-d 1/25 u. II-d 1/29 - II/43.

Graphische ÜBERSICHT

Über den Stand und die Entwicklung der land- u. forstwirtschaftlichen ZWANGSVERWALTUNGEN nach Reg.Vdg.87/39 im Protektorate Böhmen und Mähren.

Stand am Jahresende 1942.

Inhalt: 12 Tafeln.

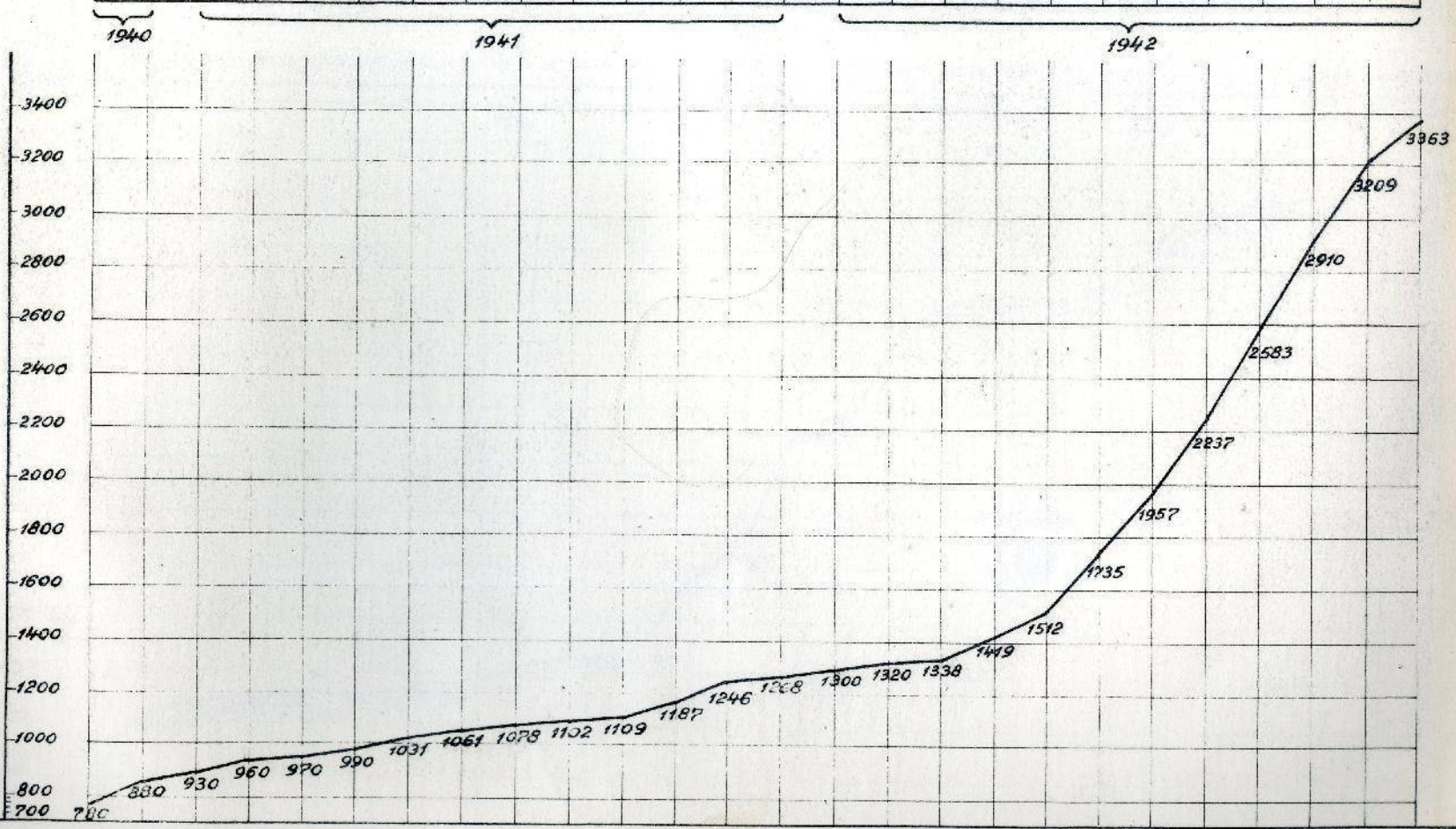
- 1./ Übersicht über die ENTWICKLUNG des Bestandes der Zwangsverwaltungen in der Zeit vom 30.9.1940 bis 31.12.1942.
 - a./ Tafel I - ANZAHL der Zwangsverwaltungen,
 - b./ Tafel II - FLÄCHENAUSMASS der Zwangsverwaltungen.
- 2./ Übersicht über die bis einschliesslich 31.12.1942 vom Leiter des Bodenamtes nach Reg.Vdg.87/39 genehmigten Grundstückverkehrsgeschäfte.
 - a./ Tafel III - GRUNDABVERKAUFE,
 - b./ Tafel IV - GRUNDVERPÄCHTUNGEN.
- 3./ Übersicht über den STAND der Zwangsverwaltungen mit dem Stichtag 31.12.1942.
 - a./ Tafel V - Böhmen und Mähren, ANZAHL der Zwangsverwaltungen,
 - b./ Tafel VI - Böhmen und Mähren, AUSMASS der zwangsverwalteten Bodenfläche,
 - c./ Tafel VII - Böhmen, ANZAHL der Zwangsverwaltungen,
 - d./ Tafel VIII - Böhmen, AUSMASS der zwangsverwalteten Bodenfläche,
 - e./ Tafel IX - Mähren, ANZAHL der Zwangsverwaltungen,
 - f./ Tafel X - Mähren, AUSMASS der zwangsverwalteten Bodenfläche.
- 4./ Übersicht über die ENTWICKLUNG des Bestandes der Zwangsverwaltungen bei den vom Bodenamt geführten Siedlungsvorhaben.
 - a./ Tafel XI - ANZAHL der Siedlungs-Zwangsverwaltungen,
 - b./ Tafel XII - FLÄCHENAUSMASS der Siedlungs-Zwangsverwaltungen.

Frag, den 31. Januar 1943.

Übersicht

über die Entwicklung der Zwangsverwaltungen nach Reg. Hdg. 87/39 Slg. in der Zeit vom 30. IX. 1940 bis 31. XII. 1942 Tafel I.: Anzahl der Zwangsverwaltungen.

30. IX. 31. XII. 30. I. 28. II. 31. III. 30. IV. 31. V. 30. VI. 31. VII. 31. VIII. 30. IX. 31. X. 30. XI. 31. XII. 31. I. 29. II. 31. III. 30. IV. 31. V. 30. VI. 31. VII. 31. VIII. 30. IX. 31. X. 30. XI. 31. XII.



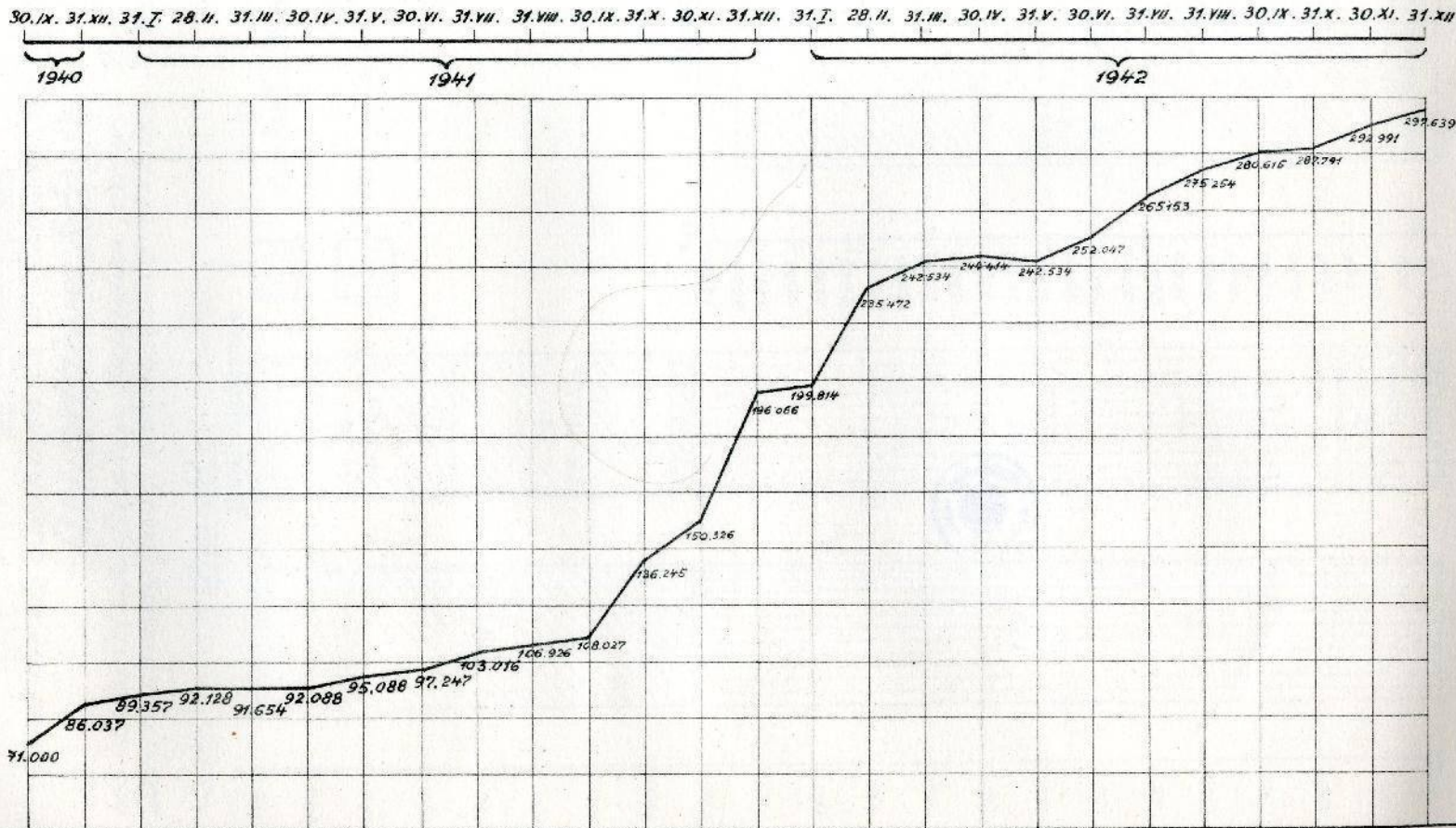
Übersicht

über die Entwicklung der Zwangsverwaltungen

nach Reg. Vdg. 87/39 Stg. v. der Zeit vom 30. IX. 1940 bis 31. XII. 1943

Tafel II: Flächenausmaß der Zwangsverwaltungen.

in 1000
von ha



Bodenamt für Böhmen u. Mähren.
 Gruppe II, Recht.
 G. Zahl II d 1/29-II/43.

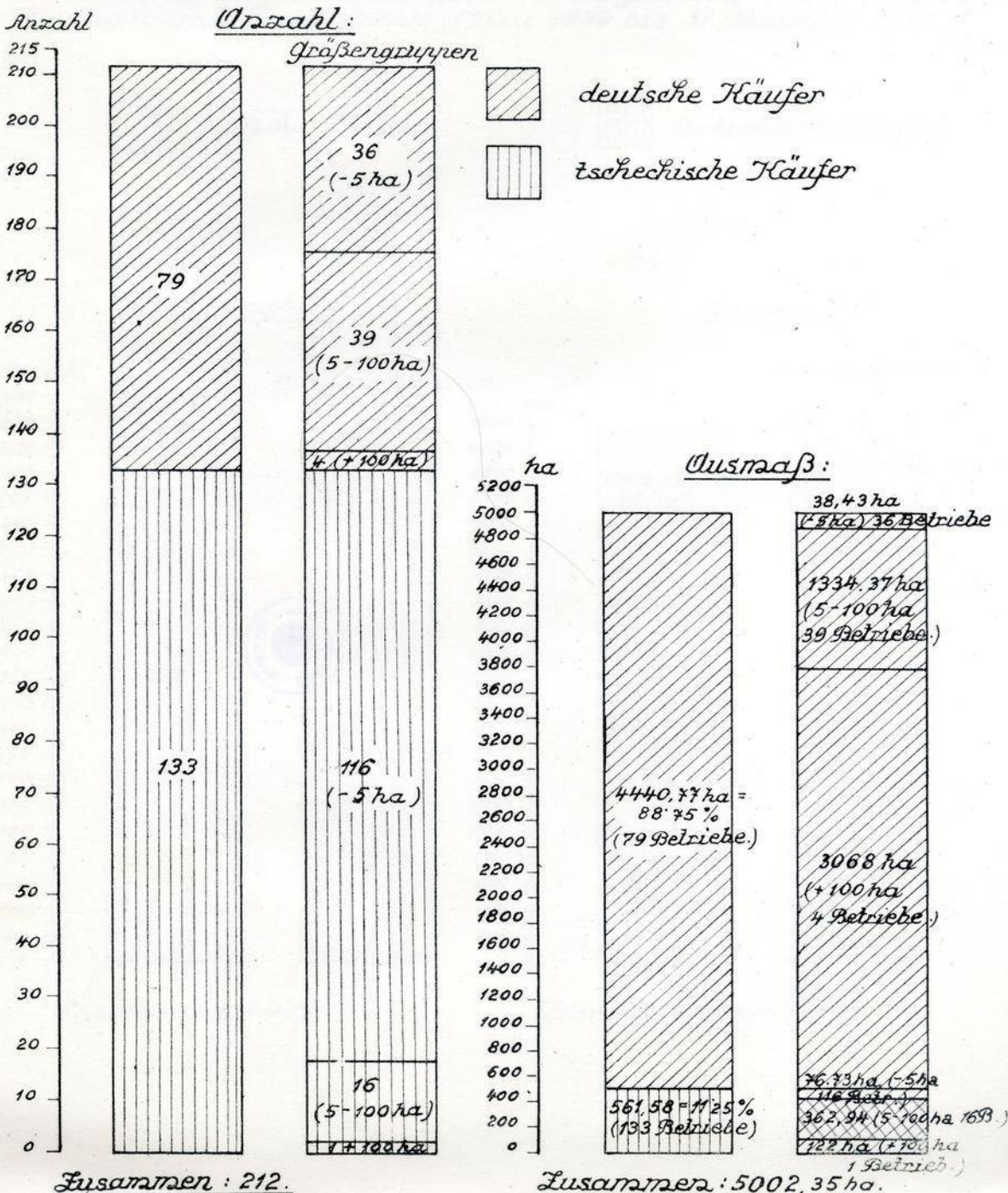
Protektorat Böhmen u. Mähren.
 Prag, im Jänner 1943.
 Tafel III.

Übersicht

über die bis einschließlich 31. Dezember 1942 genehmigten

Grundabverkäufe

bei landwirtschaftlichen Betrieben, die gem. Reg. Vdg. 87/39 unter
 Zwangsverwaltung stehen, (Mai 1939 bis 31. Dezember 1942.)



Übersicht

über die bis einschließlich 31. Dezember 1942 genehmigten

Grundverpackungen

bei landwirtschaftlichen Betrieben, die gem. Reg. Vdg. 87/39 unter Zwangsverwaltung stehen, (Mai 1939 bis 31. Dezember 1942.)



Deutsche Pächter

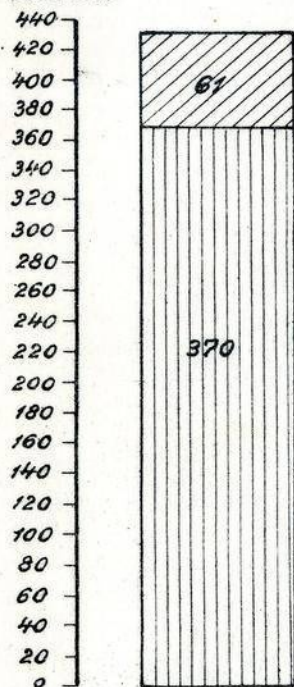


Tschechische Pächter

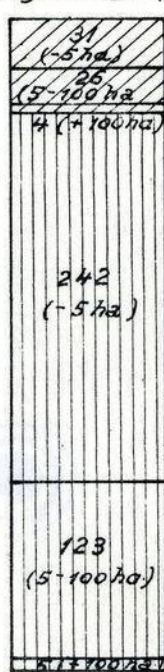
Anzahl:

Ausmaß:

Anzahl

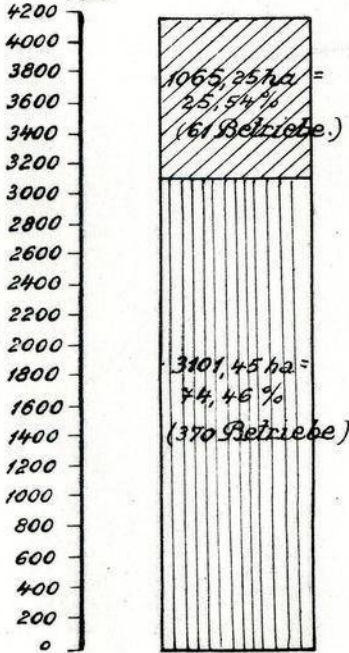


Größere-Gruppen

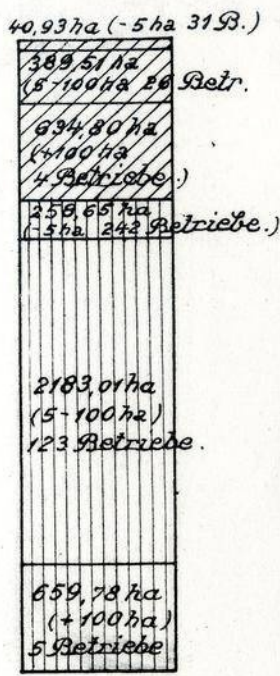


Zusammen : 431.

ha



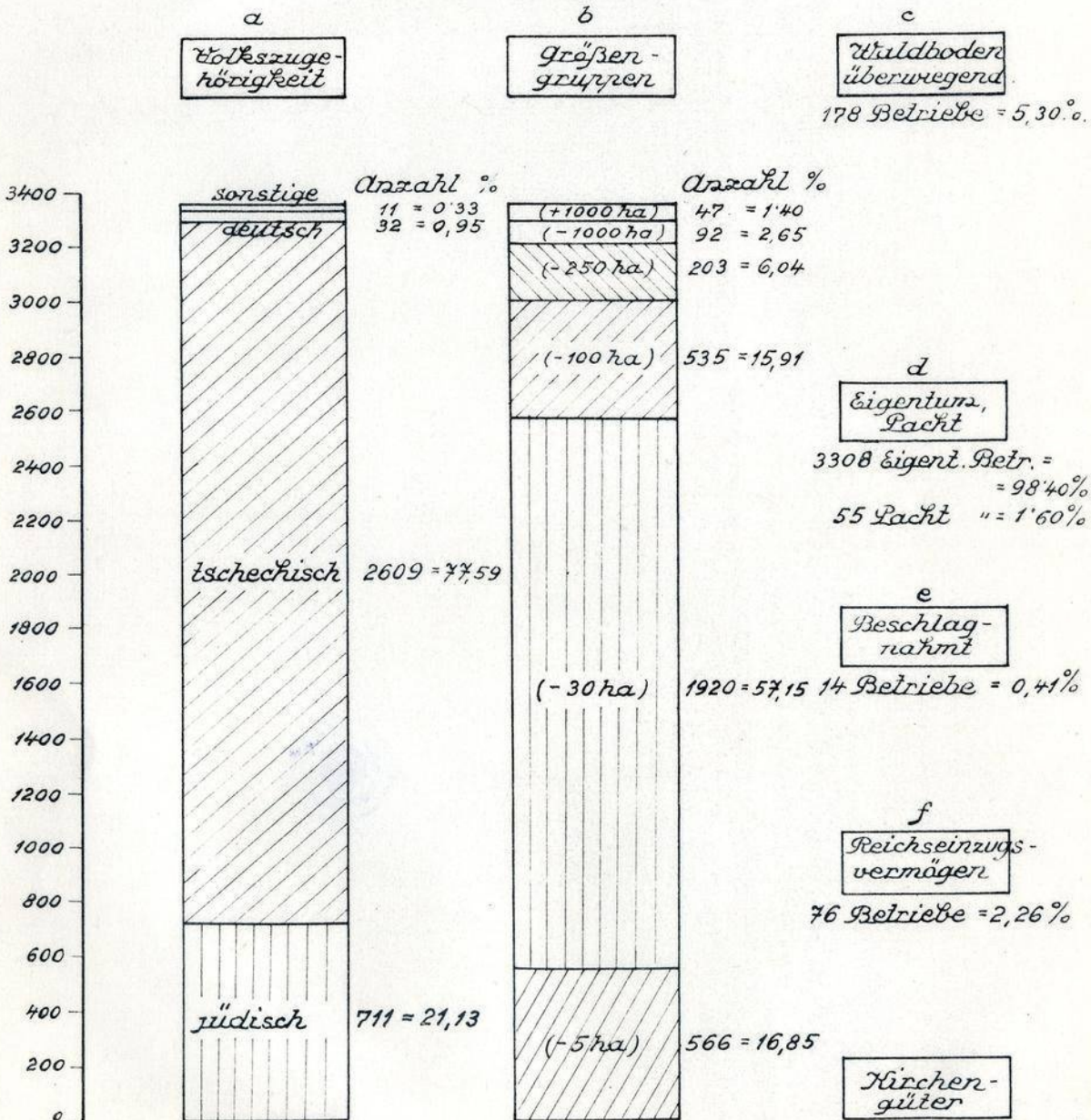
Größere-Gruppen



Zusammen : 4166,70 ha

Anzahl

der land- und forstwirtschaftlichen
Zwangsverwaltungen (Reg. Vdg. 87/39)
 am 31. Dezember 1942.
 (Gesamtzahl 3363.)



Zusammen: 3363 = 100% Zusammen: 3363 = 100% 28 Betriebe = 0,83%

Bodenamt für Böhmen u. Mähren.
 Gruppe II, Recht.
 G. Zahl II d 1/25-II/43.

Protektorat Böhmen u. Mähren.
 Prag, im Jänner 1943.
 Tafel VII, Böhmen u. Mähren.

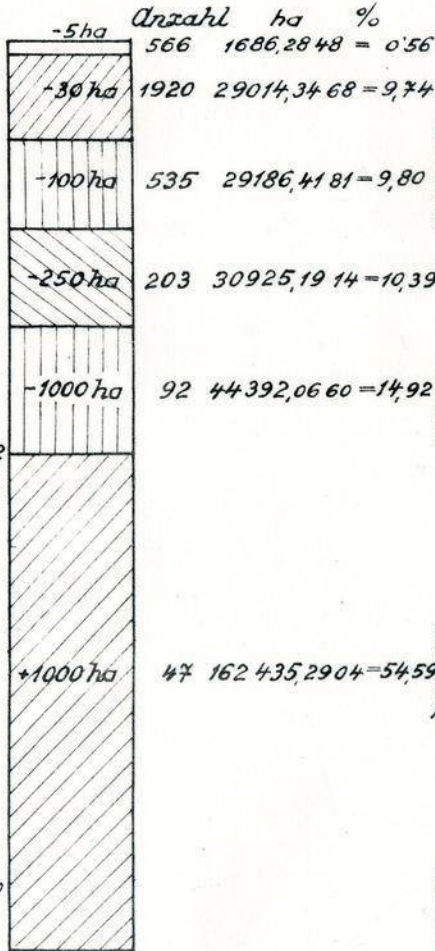
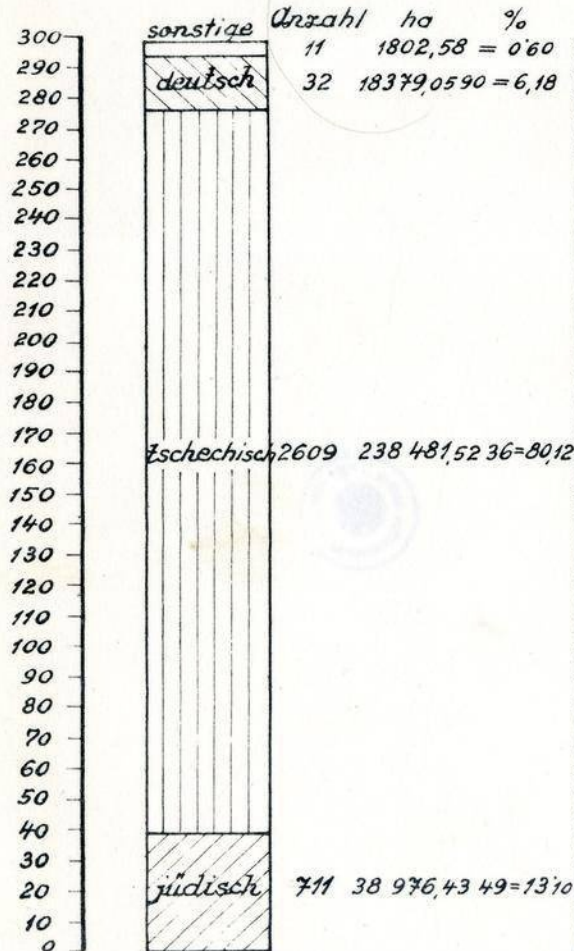
Ausmaß

der land- und forstwirtschaftlichen
Zwangsverwaltungen (Reg. Vdg. 87/39)
 am 31. Dezember 1942.
 (Gesamtausmaß: ha 297.639,59,75)

a
 Volkszugehörigkeit

b
 Größen-
 gruppen

c
 Landw. Boden
 Wald-Boden



L. 117880,6516 = 39,60%
 W. 179758,9459 = 60,40%

d
 Pachtbe-
 triebe
 ha 8838,8645 = 2,96%

e
 Beschlag-
 nahmt.
 ha 3394,8645 = 1,14%

f
 Reichsein-
 zugsvermögen
 ha 46423,5133 = 15,60%

g
 Kirchengü-
 ter
 ha 40073,7778 = 13,46%

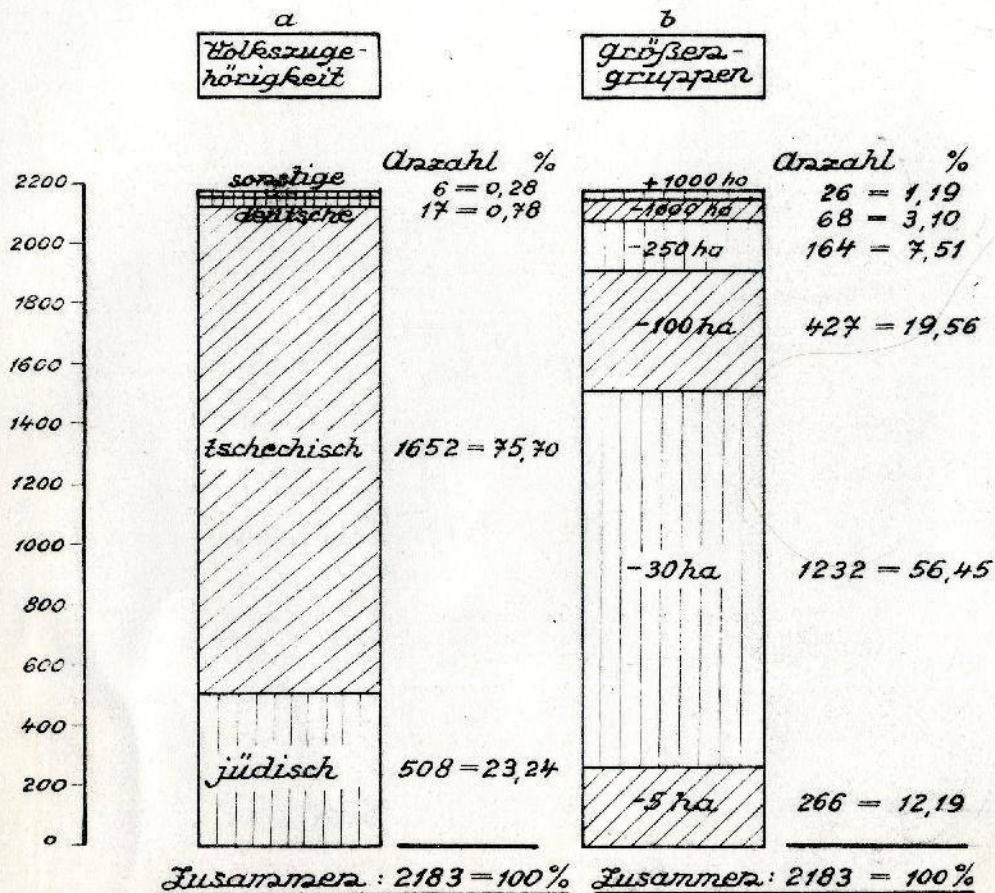
Zusammen: 3363 297639,5975 = 100%

Zusammen: 3363 297639,5975 = 100%

Anzahl

der land- und forstwirtschaftlicherer Zwangsverwaltungen (Reg. Vdg. 87/39)

am 31. Dezember 1942.
 (Gesamtzahl: 2183.)



c

Waldboden überwiegend

136 Betriebe = 6,23%

d

Eigentum Pacht

2135 eigent. Betr. = 97,80%

48 Pachtbetr. = 2,20%

e

Beschlagnahme

9 Betriebe = 0,41%

g

Kirchengüter

5 Betriebe = 0,23%

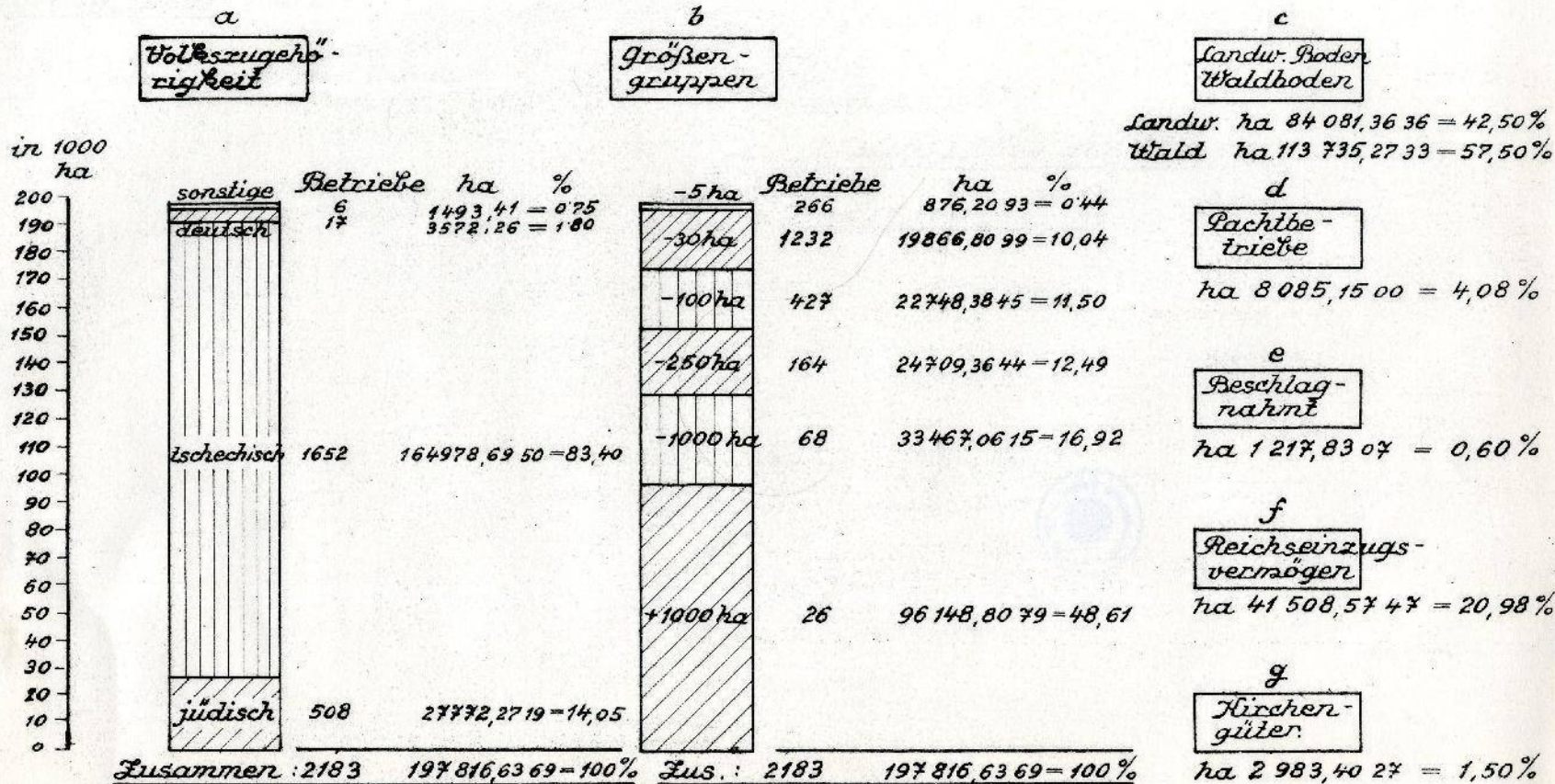
f

Reichseinzugsvermögen

58 Betriebe = 2,66%

Ausmaß

der land- und forstwirtschaftlichen
Zwangsverwaltungen (Reg. Vdg. 87/39)
 am 31. Dezember 1942.
 (Gesamtfläche ha 197.816.63,69.)

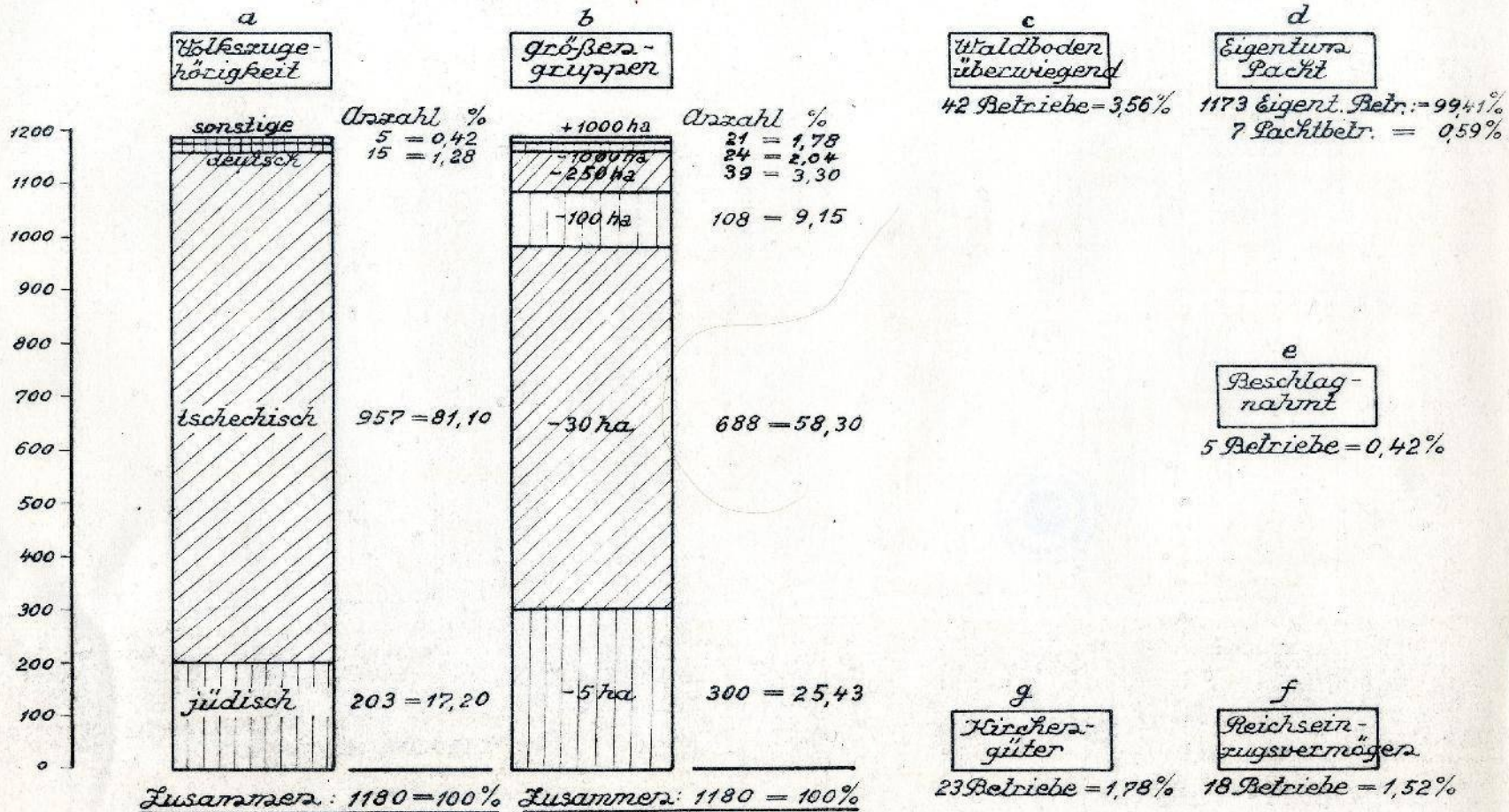


Anzahl

69

der land- und forstwirtschaftlichen Zwangsverwaltungen (Reg. Vdg. 87/39)

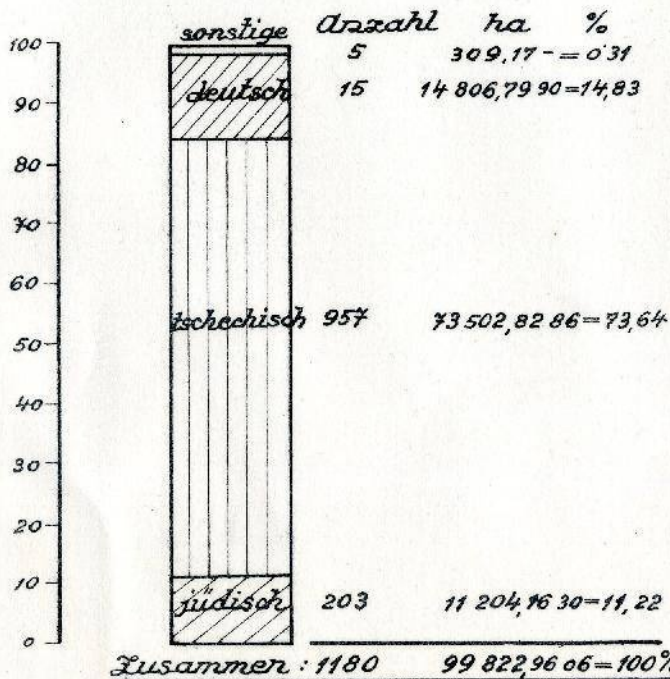
am 31. Dezember 1942.
 (Gesamtzahl: 1180.)



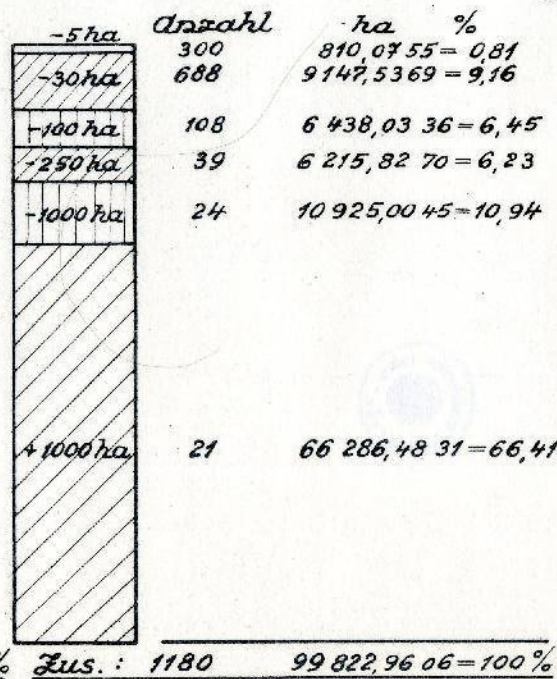
Ausmaß

der land- u. wald. forstwirtschaftlichen
Zwaragsverwaltungen (Reg. Vdg. 87/39)
 am 31. Dezember 1942.
 (Gesamtfläche ha 99.822,96,06)

a
 Volkszugehörigkeit



b
 Größen-gruppen



c
 Sandw. Boden
 Waldboden

Sandw. ha 32 813,28 80 = 32,88%
 Wald ha 67 009,67 26 = 67,12%

d
 Pachtbe-
 triebe

ha 753,32 83 = 0,76%

e
 Beschlag-
 nahmt

ha 2 177,03 38 = 2,18%

f
 Reichseinzugs-
 vermögen

ha 4 914,93 86 = 4,92%

g
 Kirchen-
 güter

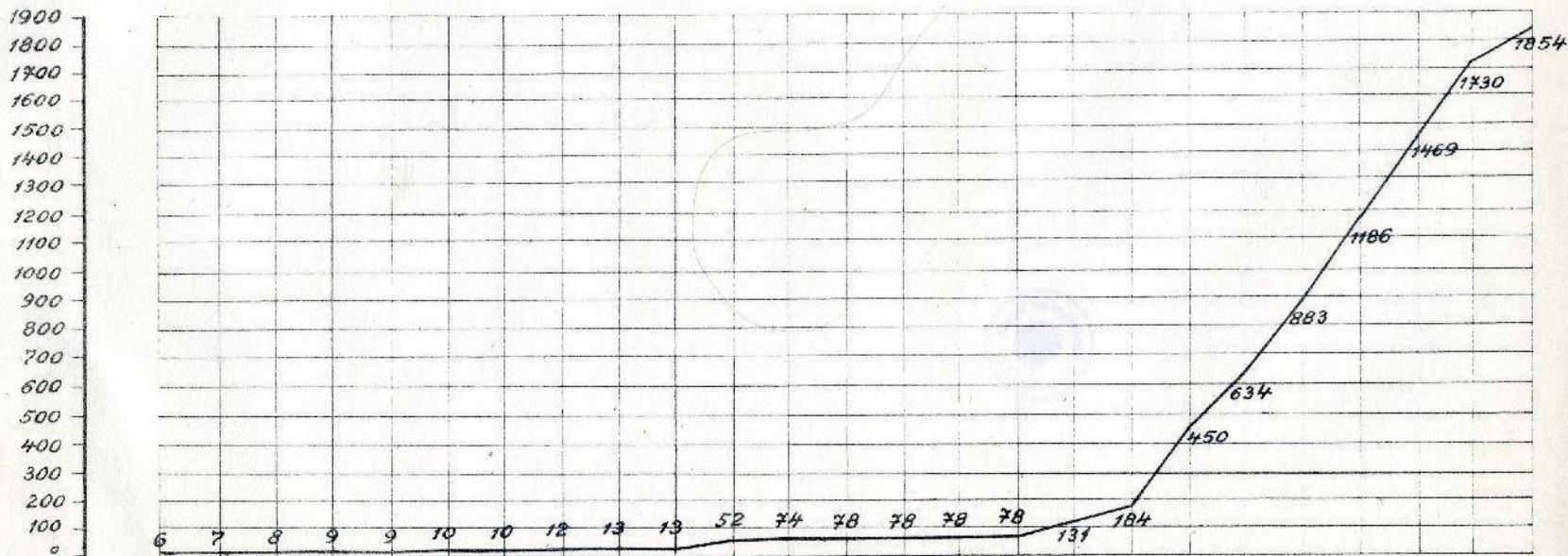
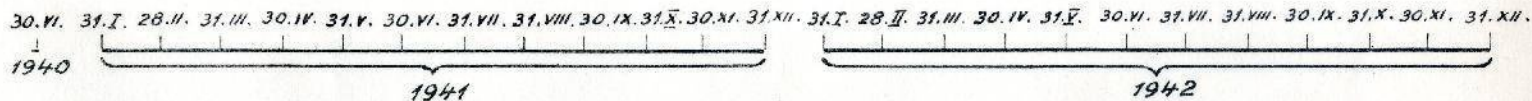
ha 37 090,37 57 = 37,16%

Übersicht

über die Entwicklung der Zwangsverwaltungen (Reg. Vdg. 87/39)
für Siedlungszwecke

in der Zeit vom 30. Juni 1940 bis 31. Dezember 1942.

Anzahl der zwangsverwalteten Siedlungsbetriebe.



Übersicht

über die Entwicklung der Zwangsverwaltungen (Reg. Vdg. 87/39)

für Siedlungszwecke

in der Zeit vom 31. Dezember 1940 bis 31. Dezember 1942.

Flächenausmaß der zwangsverwalteten Siedlungsbetriebe.

